Bündnis Innovation in der Daseinsvorsorge
Förderleitfaden

Wissensvernetzung
Weser-Ems

Bündnis Innovation in der Daseinsvorsorge

Förderleitfaden Im Rahmen der Wissensvernetzung Weser-Ems

Herausgeber
Arbeitsgemeinschaft der
Landkreise und kreisfreien Städte
in Weser-Ems

Erstellt durch:

Servicestelle
Dieter Meyer Consulting GmbH
Bürgerstr. 1
26123 Oldenburg
Tel: 0441-809940
E-Mail: servicestelle@eurooffice.de

Oldenburg, Februar 2019

Gefördert durch das
Land Niedersachsen

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, dass Sie diesen Förderleitfaden zur Hand genommen haben. Ich werte das als ein Zeichen für Ihr Interesse und Ihre Bereitschaft, sich für die Zukunft unserer Region zu engagieren. Herzlichen Dank dafür.
Das Thema Daseinsvorsorge klingt dabei auf den ersten Blick sperrig und für viele Menschen allein nach einer öffentlichen Aufgabe. Kaum ein Thema ist aber in der heutigen Zeit so sehr darauf angewiesen, dass es von uns gemeinsam angegangen wird, wenn wir denn zukunftsgerechte Ergebnisse anstreben. Und kaum ein Thema ist wichtiger für die weitere erfolgreiche Entwicklung unserer Region, weil es so nahe an den einzelnen Menschen ist, die hier leben und leben möchten.
Deshalb haben wir, die Landräte und Oberbürgermeister aus Weser-Ems, im vergangenen Jahr gemeinsam den „Masterplan Innovation in der Daseinsvorsorge" präsentiert. Angesichts der Komplexität des Themas war es unser Ziel, darin Handlungsfelder und erste Schwerpunkte zu definieren, die wir für besonders bedeutsam halten und die wir mit Priorität bearbeitet wissen möchten. Die Erarbeitung erfolgte mit engagierter Unterstützung und fachkundigem Rat aus den Kommunen und insbesondere von den Arbeitsgruppen aus praxiserfahrenen Experten unserer Region. Dafür gilt allen Beteiligten auch an dieser Stelle noch einmal unser ganz besonderer Dank.
Jetzt geht es an die Umsetzung. Sie sind herzlich eingeladen, Ihre Ideen und Ihr Engagement in diesen Prozess einzubringen. Der vorliegende Leitfaden mag Ihnen dabei durch das Aufzeigen von Fördermöglichkeiten Hilfestellung und Anregungen liefern. Er stellt aber nur eines der Unterstützungsangebote dar, die wir Ihnen an die Hand geben möchten.
Bitte zögern Sie nicht, auch die von uns mit Landesförderung neu geschaffene Servicestelle um Rat und Unterstützung zu bitten, wenn Sie eine Projektidee realisieren möchten und dafür zum Beispiel Partner oder Finanzierungsmöglichkeiten suchen.
Zuallererst sollten Sie aber die benannten Koordinatorinnen und Koordinatoren für unser Thema in den örtlich zuständigen Kreis- und Stadtverwaltungen ansprechen. Diese können vor Ort den unmittelbaren Zugang zu den dort jeweils Verantwortlichen für die Handlungsfelder herstellen und werden den gesamten Prozess eng begleiten; die Kontaktdaten finden Sie am Schluss dieses Leitfadens.

Ich würde mich sehr freuen, wenn wir Ihnen mit diesem Angebot hilfreiche Informationen und Anregungen liefern können und wenn Sie schon bald mit einem konkreten Projektvorschlag an der Verbesserung der Daseinsvorsorge in Weser-Ems mitwirken.

Westerstede, im Februar 2019

Jörg Bensberg
Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der
Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems

Inhalt

Was können Sie erwarten? 07

In aller Kürze: Der Masterplan 08

Eine Auswahl an Fördermöglichkeiten 09

Gesundheit und Pflege sichern **09**

- Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften 10
- Gesundheitsregionen in Niedersachsen 11
- Niedrigschwellige Betreuungsangebote in Niedersachsen 12
- Soziale Innovation 13
- Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum 14
- Wohlfahrtspflegerische Aufgaben und außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich 15
- Wohnen und Pflege im Alter 16
- ZILE-Kleinstunternehmen der Grundversorgung 17
- ZILE-Basisdienstleistungen 18
- Kommunales Förderprogramm für den Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung gesundheitsförderlicher Steuerungs-strukturen 19
- GlücksSpirale 20
- Hospiz Stiftung Niedersachsen 21
- Stiftung Deutsches Hilfswerk 22

Mobilität gewährleisten **23**

- Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) 24
- Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) 25
- Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im ÖPNV 26
- ZILE-Ländlicher Tourismus 27
- ZILE-Kleinstunternehmen der Grundversorgung 28
- „Nationaler Radverkehrsplan 2020“ – Nichtinvestive Modellprojekte 29
- Bike+Ride-Offensive an Bahnhöfen 30
- Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“ 31
- Kleinserien-Richtlinie – Förderung von Schwerlastenfahrrädern 32
- Kommunalrichtlinie – Förderbereich „Nachhaltige Mobilität“ 33
- Aktion Mensch 34

Gut wohnen und leben **35**

- Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement 36
- Mehrgenerationenhäuser 37
- Wohnen und Pflege im Alter 38
- ZILE-Basisdienstleistungen 39
- ZILE-Dorfentwicklung 40
- ZILE-Kleinstunternehmen der Grundversorgung 41
- Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 42
- Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ 43
- Aktion Mensch 44
- Stiftung Deutsches Hilfswerk 45
- IKK – Investitionskredit Kommunen 46
- IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen 46
- Energieeffizient Bauen 47
- Altersgerecht Umbauen 47
- KfW-Wohneigentumsprogramm 48
- KfW-Wohneigentumsprogramm – Genossenschaftsanteile 48
- Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen 49
- Mietwohnungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung 49
- Mietwohnungen und Ersatzbaumaßnahmen 50
- Modernisierung, Aus- und Umbau sowie Erweiterung von Mietwohnungen 50

Zusammenleben gemeinsam gestalten **51**

- Demokratie und Toleranz 52
- Förderung von Selbsthilfegruppen/Trägern von Initiativen in sozialen Brennpunkten 53
- Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement 54
- Generation³ – Vielfalt- Beteiligung-Engagement in der Jugendarbeit 55
- Inklusion durch Enkulturation 56
- Integration im und durch Sport 57
- Integrationslotsen in Niedersachsen 58
- Migration, Teilhabe und Vielfalt 59
- Mitten drin! – Jung und aktiv in Niedersachsen 60

- Wohlfahrtspflegerische Aufgaben und außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich 61
- Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 62
- Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung 63
- Multiplikatorenschulungen in der Integrationsarbeit 64
- Willkommenslotsen 65
- Aktion Mensch 66
- Jugend hilft! 67
- Mitgestalten – Muslimische Frauen engagieren sich 68
- Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung 69
- startsocial – „Hilfe für Helfer“ 70
- Werkstatt Vielfalt 71

Kein geeignetes Programm gefunden? 72

Ihre Kontaktstellen 73

Was können Sie erwarten?

Als Servicestelle des „Bündnisses Innovation in der Daseinsvorsorge“ in Weser-Ems möchten wir Ihnen mit diesem Leitfaden einen ersten Überblick über die Fördermöglichkeiten geben, die Sie grundsätzlich für die Realisierung von Projekten zu den vier Handlungsfeldern des Masterplans in Weser-Ems nutzen können. Die Gliederung in die Handlungsfelder

- Gesundheit und Pflege
- Mobilität
- Wohnen
- Soziales Miteinander

lässt sich in den Förderprogrammen leider nicht trennscharf abbilden; oft gibt es Schnittmengen. Ebenso können wir trotz aller Sorgfalt keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben oder eine Gewähr für die Aktualität und Richtigkeit der Angaben übernehmen, weil sich die Förderlandschaft immer wieder ändert.

Deshalb verstehen Sie diesen Leitfaden bitte als eine erste Orientierungshilfe, die in Bezug auf das konkrete Projekt immer kritisch hinterfragt werden sollte. Dafür und ggf. auch für die Identifizierung weiterer und für Ihr Vorhaben vielleicht auch besser geeigneter Förderprogramme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Förderprogramme sind aber nicht immer der Schlüssel für eine erfolgreiche Projektrealisierung. Auf der einen Seite erfordern ie oft erhebliche Eigenmittel und auf der anderen Seite bringen sie einen administrativen Aufwand – und entsprechende Risiken – mit sich, die sorgfältig zu bedenken sind. Auch bei der Abwägung von Chancen und Risiken helfen wir Ihnen deshalb gerne.

Gerade im Bereich der Daseinsvorsorge lässt sich oft schon mit kleinen Dingen sehr viel bewegen, ohne dass dafür hohe Kosten entstehen. In vielen Bereichen kann beispielsweise allein durch Nachbarschaftshilfe schon sehr viel erreicht werden – und die ist gerade im ländlichen Raum sicher immer noch nicht aus der Mode gekommen.

Sich gegenseitig zu helfen und gemeinsam nach Lösungen zu suchen, ist ein weiterer und guter Weg, die Daseinsvorsorge zu verbessern. Dafür sind im Masterplan schon viele gute Beispiele genannt. Wenn Sie weitere Beispiele haben, dann nennen Sie uns die gerne und lassen auch andere Menschen daran teilhaben. Gleiches gilt, wenn Sie Hindernisse für die Umsetzung Ihrer Idee erkannt haben. Die Unterstützung beim Erfahrungsaustausch und die Vernetzung gehören ebenfalls zu den Aufgaben, die wir als Servicestelle wahrnehmen möchten und die immer wieder verblüffende Erfolge zeigt.

Ganz in diesem Sinne an dieser Stelle noch ein letzter Hinweis: Auch wenn Sie „nur“ eine gute Idee haben, die Sie aber selbst weder inhaltlich noch finanziell realisieren können, freuen wir uns auf eine Kontaktaufnahme. Vielleicht finden wir in unserem Netzwerk ja eine interessierte Person oder Einrichtung, die die Umsetzung gerne vorantreiben möchte. Sprechen Sie uns gerne an!

In aller Kürze: Der Masterplan

Die Grundlage für die Auswahl der hier kompakt zusammengefassten Förderprogramme bildet der im Mai 2018 veröffentlichte „Masterplan Innovation in der Daseinsvorsorge“, der sowohl in gedruckter als auch elektronischer Form zur Verfügung steht und dessen Lektüre wir ausdrücklich erbitten.

Darin sind vier als besonders bedeutsam herausgearbeitete Themenfelder beschrieben, die jeweils auf die damit verbundenen Erwartungen der Menschen, den regional erkannten Innovationsbedarf und förderliche Ansätze für Kooperation und Vernetzung fokussieren. Ausgewählte Rahmenbedingungen werden besonders berücksichtigt.

Im Themenfeld **Gesundheit und Pflege** erfordert die demografische Entwicklung innovative Lösungsansätze in der medizinischen Versorgung; Pflege gilt es in dörflichen und häuslichen Gemeinschaften neu zu denken.

Die Siedlungsstruktur bedingt eine hohe **Mobilität** der Einwohnerinnen und Einwohner, auch bis ins hohe Lebensalter. Innovative Mobilitätsmodelle gilt es aus der Pilotphase in eine Verlässlichkeit zu überführen. Die Potenziale eines vernetzten, kooperativen Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sind zu heben, aber auch neue Mobilitätslösungen voranzutreiben.
Gut **wohnen** und leben ist in der Region häufig durch eine hohe Eigenheimquote und große Wohnflächen gekennzeichnet. Beide Faktoren erschweren eine Anpassung an die veränderte Haushaltsstruktur. Angepasste Entwicklungsmodelle und innovative Wohnkonzepte sind gemeinschaftlich zu erarbeiten und umzusetzen.

Eine große soziale Nähe prägt die Region – die gilt es zu sichern und das **Zusammenleben** gemeinsam zu gestalten. Dazu bedarf es eines Blickes auf die Bedürfnisse aller Zielgruppen, Unterstützungsangebote und Vernetzungsstrukturen.
Die hier skizzierten Handlungsansätze sind nicht abschließend zu verstehen. Weitere Ideen und Vorschläge, die zur Bewältigung der Herausforderungen in den Handlungsfeldern in besonderer Weise beitragen können, würden sehr begrüßt und unterstützt werden.

Eine Auswahl an Fördermöglichkeiten

Gesundheit und Pflege sichern

Antragsberechtigte
Initiatorengruppen (bspw. bestehend aus Privatpersonen, Unternehmen, Kommune), die eine Sozialgenossenschaft gründen wollen

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Soziale Förderungen > Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften)

Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Stärkung der Rahmenbedingungen der sozialen und ökologischen Wirtschaft sowie die Unterstützung von Lösungen für den demografischen Wandel und die Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den ländlichen Räumen.

Gefördert werden die Gründungskosten einer Genossenschaft, d. h. insbesondere die Ausgaben für

- Mitgliederwerbung / Infoveranstaltungen
- Beratung / Begleitung zur Aufstellung des Businessplans und der Satzung
- Gründungsversammlung
- Erstellung des Gründungsgutachtens
- Eintragung in das Genossenschaftsregister
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Genossenschaftsverbände und spezielle Beratung und Unterstützungsleistungen von anderen Stellen

Tätigkeitsbereiche der Sozialgenossenschaften sind insbesondere folgende:

- Gesundheit und Soziales
- Regionalentwicklung und lokale Daseinsvorsorge
- Wohnen und Quartiersentwicklung

Wie wird gefördert?

- Fördersatz i. d. R. max. 90 %
- Fördersumme: max. 6.000 Euro

Gesundheitsregionen in Niedersachsen (2018-2020)

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden u. a. folgende Maßnahmen:

- Etablierung und Erhalt von Strukturen in den Gesundheitsregionen
- Entwicklung und Umsetzung regional wirkender Versorgungsprojekte
- Entwicklung / Umsetzung – für die betreffenden Regionen – neuer Versorgungs- und / oder Kooperationsprojekte, möglichst mit überregionalem Bezug
  - Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Zusammenarbeit von Ärzten, Krankenhäusern und nicht-ärztlichen Gesundheitsberufen, zur Ansiedlung von Vertragsärzten in ländlichen Regionen, zur Entlastung von Vertragsärzten, zur Nachwuchsgewinnung von Ärzten und Pflegekräften im ländlichem Raum
  - Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Primärprävention

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: Richtlinie Gesundheitsregionen vom 20.11.2017
- Fördersatz: max. 90 %
- Fördersumme: max. 13.000 Euro
- Bewilligungszeitraum: ein Kalenderjahr
- Ausnahme neue Versorgungs- und / oder Kooperationsprojekte (möglichst mit überregionalem Bezug): Fördersumme max. 80.000 Euro, Bewilligungszeitraum max. zwei Kalenderjahre

Antragsberechtigte
Landkreise und kreisfreie Städte, die als Gesundheitsregion anerkannt sind

Hinweis: Eine Weiterleitung der Mittel an Letztempfänger ist grundsätzlich möglich.

Antragstellung
Antragsstichtag: 28. Februar (jährlich)

Weitere Hinweise
Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS):

www.ms.niedersachsen.de
(> Themen > Gesundheit > Gesundheitsregionen Niedersachsen)

Niedrigschwellige Betreuungsangebote in Niedersachsen

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Zielgruppe dieser Förderrichtlinie sind alte und pflegebedürftige Menschen sowie Demenzkranke

Unterstützt wird die ehrenamtliche häusliche Betreuung und Begleitung pflegebedürftiger Menschen zur Unterstützung der Familien, die ihre Angehörigen zu Hause pflegen

- Niedrigschwellige Betreuungsangebote: Gefördert wird die Koordination und fachliche Schulung der freiwilligen Kräfte
- Modellprojekte: Erprobung neuer Versorgungskonzepte und Versorgungsstrukturen, insbesondere für demenzkranke Pflegebedürftige

Wie wird gefördert?

- Förderung für Organisation und Koordination sowie Schulungen u. ä.: je nach Umfang unterschiedlich
- Modellvorhaben: max. 50 %

Antragsberechtigte
Träger staatlich anerkannter niedrigschwelliger Betreuungsangebote bzw. von Angeboten zur Unterstützung im Alltag

Antragstellung
Antragsfrist: jährlich 30. September bei neuen Vorhaben

Weitere Hinweise
Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Soziale Förderungen > Förderungen von Maßnahmen für alte oder pflegebedürftige Menschen)

Internetplattform „Niedrigschwellige Betreuungsangebote in Niedersachsen“:

www.niedrigschwellige-betreuungsangebote-nds.de

Soziale Innovation
(Nds. ESF-Programm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Unterstützung innovativer Ansätze, die zur Lösung sozialer Herausforderungen und zur Deckung lokaler und regionaler Bedarfe beitragen. Gefördert werden sozial-innovative Projekte, d. h. die Entwicklung/Erprobung neuer und innovativer Lösungsansätze für spezifische gesellschaftliche Herausforderungen, u. a. im Förderschwerpunkt Daseinsvorsorge:

- Ansätze zur Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen, v. a. in den Bereichen Kinder, Jugend, Migration, ältere und alte Menschen, Menschen mit Behinderung sowie sozial Benachteiligte
- Fach- bzw. sektorenübergreifende Ansätze oder Kooperationen von Institutionen und Stakeholdern, z. B. Anbietern sozialer Dienstleistungen mit Forschungseinrichtungen, Betroffenen und Nutzern
- Projekte zur Qualifizierung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung sind von der Förderung ausgeschlossen

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: max. 60 %
- Zuwendungsfähige Ausgaben: max. 300.000 Euro
- Projektlaufzeit: max. 24 Monate

Antragsberechtigte
Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts

Antragstellung
Zweistufiges Antragsverfahren:
- Bis zum 30. April 2019 können Interessensbekundungen für innovative Projekte in den Handlungsfeldern „Arbeitswelt im Wandel“ und „Daseinsvorsorge“ eingereicht werden.
- Erfolgreiche Projektträger werden dann zur formalen Antragsstellung aufgefordert (Frist im Oktober)
- Ausgewählte Projekte können dann voraussichtlich ab dem 01. Januar 2020 starten.

Weitere Hinweise
NBank (Bewilligungsstelle):
www.nbank.de
(> Öffentliche Einrichtungen > Innovation > Soziale Innovation - Projekte Soziale Innovation)

Stellen für Soziale Innovation (Ansprechpartner für Identifizierung und Entwicklung innovativer Projektansätze):
- Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Niedersachsen e. V. (LAG-FW): www.stelle-fuer-soziale-innovation.de
- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB) Niedersachsen: https://niedersachsen.dgb.de/stelle-fuer-soziale-innovation
- Unternehmerverbände Niedersachsen e. V. (UVN): www.arbeitgeberverbandlueneburg.de/personal-und-organisationsentwicklung

Stärkung der ambulanten Pflege im ländlichen Raum

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen in der ambulanten Pflege im ländlichen Raum, um eine bedarfsgerechte Bereitstellung ambulanter Dienstleistungen zu ermöglichen.

Gefördert werden nachhaltige, über den Förderzeitraum hinaus wirksame Projekte in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Verbesserung der Arbeits- und Rahmenbedingungen
- Kooperation und Vernetzung
- Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Pflegekräfte
- Einführung von technischen und EDV-basierten Systemen

Wie wird gefördert?

- Förderung: max. 45.000 Euro je ambulanter Pflegeeinrichtung pro Kalenderjahr
- Voraussetzungen:
  - Mehrheit der Pflegestandorte liegt außerhalb der Städte Oldenburg, Osnabrück, Wilhelmshaven, Delmenhorst (Auswahl).
  - Die ambulante Pflegeeinrichtung ist tarifgebunden oder entlohnt ihre Beschäftigten tarifgerecht.

Antragsberechtigte

Träger ambulanter Pflegeeinrichtungen bzw. Pflegedienste mit Versorgungsvertrag (zugelassene Pflegeeinrichtung) und Sitz in Niedersachsen

Antragstellung

- Die Förderrichtlinie ist zum 31.12.2018 ausgelaufen, die Fördermittel sind ausgeschöpft.
- Eine Neuauflage der Förderrichtlinie ist geplant.
- Sobald es Neuigkeiten gibt, werden die neuen Antragsvordrucke auf der unten stehenden Website eingestellt.

Weitere Hinweise

Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Gesundheit und Pflege)

Wohlfahrtspflegerische Aufgaben und außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung und zur Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Maßnahmen für alte und pflegebedürftige Menschen, bspw. im Rahmen von neuartigen, richtungsweisenden Konzepten im Bereich ganzheitlicher Pflege sowie zur Vermeidung von Heimaufenthalten
- Maßnahmen im Rahmen ambulanter sozialer Dienste
- Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen (berufliche und soziale Integration, Verbesserung des Wohnangebots, Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit, usw.)
- Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen, der Gesundheitssorge und Gesundheitsbildung, der Selbstorganisation, der Selbsthilfe, der Nachbarschaftshilfe, des Generationendialogs, der Selbstorganisation im Seniorenbereich, der Vernetzung, der Prävention, zur Stärkung der Familie, zur Verbesserung der Entwicklungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Voraussetzung: „Erhebliches Landesinteresse“ an Durchführung der Maßnahme (z. B. großer Effekt, Modell-/Innovationscharakter)

Wie wird gefördert?

- Zuschuss als Anteilfinanzierung
- Im Ausnahmefall auch institutionelle Förderung
- Fördersumme/-satz: abhängig von Art und Umfang der Maßnahme

Antragsberechtigte
Natürliche und juristische Personen

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Soziale Förderungen > Förderungen von Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen Problemlagen)

Wohnen und Pflege im Alter

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Zielgruppe des Programms sind alte und pflegebedürftige Menschen. Gefördert werden modellhafte regionale Projekte, die älteren Menschen, insbesondere im ländlichen Raum, ein weitgehend selbstständiges Leben auch bei Hochaltrigkeit und Pflegebedürftigkeit ermöglichen (investive und nicht-investive Maßnahmen):

- Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften, Wohnumfeld- und Quartiersinfrastruktur
- Aufbau verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen zur Unterstützung Pflegebedürftiger (z. B. Nachbarschaftsvereine, Seniorengenossenschaften, Sozialgenossenschaften)
- Aufbau von ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften, quartiersbezogenen Unterstützungsnetzen (Quartiersmanagement) oder pflegerischen Infrastrukturen (auch in technisch unterstützender Form) und damit verbundenen interdisziplinären Kompetenzteams im Quartier

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: max. 50 %
- Fördersumme: max. 100.000 Euro

Antragsberechtigte

- Natürliche und juristische Personen
- Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von der Förderung ausgeschlossen

Antragstellung

Antragsfrist: jährlich 01. August für Projekte mit Beginn im Folgejahr

Weitere Hinweise

Programmwebsite:

www.wohnenundpflege.fgw-ev.de

Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Wohnen und Pflege im Alter)

ZILE-Kleinstunternehmen der Grundversorgung

(Förderbereich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE))
(Nds. ELER-Programm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden u. a. folgende Maßnahmen:

- Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen)
- Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
  - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, auch mobiler Art
  - Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen oder Erweiterung/ Diversifizierung vorhandener Unternehmen, deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt
  - Dienstleistungen zur Mobilität.

Gebietskulisse: ländlicher Raum (i. d. R. Orte mit max. 10.000 Einwohnern)

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: ZILE-Richtlinie vom 01.01.2017
- Fördersatz: max. 35 % der förderfähigen Ausgaben
- Ggf. Erhöhung des Fördersatzes um 10 %-Punkte, sofern das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bzw. eines regionalen Entwicklungskonzepts (REK) nach LEADER leistet
- Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 Euro (netto)
- Fördersumme: max. 200.000 Euro

Antragsberechtigte

- Kleinstunternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen), die der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen
- Freiberufler der Medizinalfachberufe (Hinweis beachten)
- Existenzgründer (natürliche Person, die ein Unternehmen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung aufbaut)

Hinweis: Von einer Förderung ausgeschlossen sind Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

Antragstellung

Antragsfrist:
15. September (jährlich)

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

www.zile.niedersachsen.de
(> ZILE > Kleinstunternehmen der Grundversorgung)

www.ml.niedersachsen.de
(> Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > ZILE > Kleinstunternehmen der Grundversorgung)

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems:
www.arl-we.niedersachsen.de

ZILE-Basisdienstleistungen

(Förderbereich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)) (Nds. ELER-Programm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden u. a. folgende Maßnahmen:

- Vorarbeiten (z. B. Analysen, Folgeabschätzungen etc.)
- Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch bspw.:
  - Dorf- oder Nachbarschaftsläden
  - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren)
  - Ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen)
- Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung (einschl. Freizeit und Kultur)
  - Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen, wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz
  - Dienstleistungen zur Mobilität (bspw. Carsharing)

Gebietskulisse: ländlicher Raum (i. d. R. Orte mit max. 10.000 Einwohnern)

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: ZILE-Richtlinie vom 01.01.2017
- Fördersatz: abhängig vom Antragsteller bzw. Fördersätze für Gemeinden abhängig von ihrer Steuereinnahmekraft, max. 35 % bis max. 63 %
- Ggf. Erhöhung des Fördersatzes um 10 %-Punkte, sofern das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bzw. eines regionalen Entwicklungskonzepts (REK) nach LEADER leistet
- Details zu den Fördersätzen nach Steuereinnahmekraft siehe www.zile.niedersachsen.de (> ZILE > siehe Downloads)
- Fördersumme: max. 500.000 Euro für Gemeinden und gemeinnützige juristische Personen; max. 200.000 Euro für sonstige Antragsteller
- Mindestfördersumme: 10.000 Euro bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. 2.500 Euro bei sonstigen Antragstellern

Antragsberechtigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Gemeinnützige juristische Personen, darunter auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.)
- Natürliche Personen und Personengesellschaften
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

Antragstellung

Antragsfrist:
15. September (jährlich)

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

www.zile.niedersachsen.de
(> ZILE > Basisdienstleistungseinrichtungen)

www.ml.niedersachsen.de
(> Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > ZILE > Basisdienstleistungseinrichtungen)

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems:
www.arl-we.niedersachsen.de

Kommunales Förderprogramm für den Aufbau und die (Weiter-)Entwicklung gesundheitsförderlicher Steuerungs-strukturen

(Bundesprogramm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die systematische Weiterentwicklung und Stärkung der kommunalen Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Förderung gesundheitlicher Chancengleichheit.

Die Unterstützung erfolgt

- Finanziell
- Beratend bei fachlich-inhaltlichen Fragen im Rahmen der Entwicklung und Umsetzung funktionsfähiger kommunaler Kooperations- und Koordinierungsstrukturen der Gesundheitsförderung und Prävention (bspw. bei der Etablierung eines runden Tisches zur Gesundheitsförderung, bei Arbeitsgruppen oder Gesundheitskonferenzen) sowie bei formalen Fragen der Antragstellung

Voraussetzungen:

- Unterstützt werden Kommunen, die bisher keine oder kaum vorhandene Strukturen der Steuerung aufweisen und deren Einwohnerschaft als sozial benachteiligt gilt (Indikatoren: Bildung, Beruf, Einkommen, Einordnung der Kommunen gemäß des German Index of Socioeconomic Deprivation/ GISD).
- Der exakte Fördergegenstand wird nicht bereits über ein Landes- oder Bundesprogramm gefördert.

Wie wird gefördert?

- Dauer: max. fünf Jahre
- Förderfähig: Personalausgaben für die kommunale Prozesskoordination, sächliche Verwaltungsausgaben in Form einer Sachkostenpauschale, eine Gemeinkostenpauschale und Projektausgabe
- Degressive Förderung, d. h. der Eigenanteil der Kommune steigt mit der Dauer der Förderung an
- Fördersatz zwischen max. 30 % (max. 30.000 Euro) und max. 80 % (max. 80.000 Euro)
- Der Umfang der Förderung ist abhängig von der Einordnung der Kommune gemäß des GISD. Details zur Einordnung einzelner Kommunen siehe www.gkv-buendnis.de.

Antragsberechtigte

Kommunale Gebietskörperschaften auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte, deren Sozialstruktur in ihrem Bundesland sozioökonomisch niedrigere Werte aufweist.

Hinweis: In Weser-Ems sind folgende Landkreise und kreisfreien Städte antragsberechtigt: Aurich, Cloppenburg, Delmenhorst, Emden, Emsland, Friesland, Grafschaft Bentheim, Leer, Wesermarsch, Wilhelmshaven, Wittmund.

Antragstellung

- Antragsfrist: 31.12.2019
- Der Antrag kann nur durch die oberste Amts-/ Verwaltungsleitung eines antragsberechtigten Kreises bzw. einer antragsberechtigten kreisfreien Stadt gestellt werden.

Weitere Hinweise

GKV-Bündnis für Gesundheit:

www.gkv-buendnis.de
(> Förderprogramm > Kommunaler Strukturaufbau)

GlücksSpirale

Was wird gefördert?

Gefördert werden Vorhaben als Investitionen (für Erwerb von Immobilien, Baumaßnahmen, bewegliches Inventar), Projekte, Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen oder Starthilfen “ (d. h. neue Personalstellen und damit verbundene Sachkosten).

Neben Vorhaben wie bspw. überregionalen Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sind auch Dienste und Einrichtungen, bspw. ambulante Dienste, förderfähig.

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: max. 80 %
- Die aktuellen Förderkonditionen sind beim zuständigen Spitzenverband zu erfragen.

Antragsberechtigte

- In der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) zusammenarbeitende Bundesspitzenverbände und ihre Gliederungen (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Der Paritätische, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonie und Zentralwohlfahrtstelle der Juden)
- Die ihnen angeschlossenen Träger freier gemeinnütziger Einrichtungen und Dienste
- Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege

Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt beim zuständigen Spitzenverband. Anträge der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und der Bundesspitzenverbände sind beim Ausschuss GlücksSpirale einzureichen.

Weitere Hinweise

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW):

www.bagfw.de/glueckssspirale

Hospiz Stiftung Niedersachsen

Was wird gefördert?

Unterstützt wird die Hospizarbeit in Niedersachsen im Zusammenwirken mit palliativer Pflege und Medizin, Seelsorge und Sozialarbeit. Insbesondere wird eine Förderung der Ehrenamtlichkeit in der Hospizarbeit angestrebt.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

- Vorbereitungs- und Weiterbildungskurse von Ehrenamtlichen
- Supervision von Gruppen und Leitungen
- Beratung (z. B. Organisationsentwicklung, Finanzierung, interne und externe Kommunikation)
- Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Flyer, Infoveranstaltungen, Informationsstände)
- Projekte im Bereich Hospizarbeit und Palliativmedizin
- Erfüllung besonderer Lebenswünsche sterbender Menschen
- Sachmittel zur Ausstattung von Hospiz-gruppen
- Honorare für Fachvorträge, soweit keine Kostenübernahme durch die Krankenkassen erfolgt

Wie wird gefördert?

- Durch die Stiftung erfolgt im Allgemeinen keine Finanzierung der Gesamtkosten eines Vorhabens.
- Es wird ein angemessener Eigenanteil erwartet.

Antragsberechtigte

- Hospizinitiativen, -gruppen und -vereine sowie Träger von Hospizgruppen
- Kirchengemeinden (bei Förderung für eine Einzelperson, sofern diese Förderung der lokalen Arbeit oder der ehrenamtlichen Hospizgruppe zugutekommt)
- Initiatoren besonderer Projekte im Hospiz-Palliativbereich unter Einbeziehung von Ehrenamtlichen

Antragstellung

- Laufende Antragsmöglichkeiten
- Eine Antragstellung muss mind. vier Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden.
- Bis zu einer Höhe von 750 Euro wird i. d. R. innerhalb von drei Monaten durch den Vorstand entschieden.
- Bei Anträgen über 750 Euro entscheidet das Kuratorium zweimal jährlich (Frühjahr und Herbst).

Weitere Hinweise

Hospiz Stiftung Niedersachsen:

www.hospiz-stiftung-niedersachsen.de

Stiftung Deutsches Hilfswerk
(Deutsche Fernsehlotterie)

Was wird gefördert?

Gefördert werden zeitgemäße soziale Maßnahmen und Einrichtungen, insbes. der Kinder-, Jugend-, Alten- und Gesundheitshilfe. Unterstützt werden Maßnahmen und Einrichtungen für Personen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen und sozialen Situation der Hilfe bedürfen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören u. a.:

- Investitionen im Bereich der Altenhilfe, bspw. Einrichtungen für das altersgerechte Wohnen, Wohngemeinschaftskonzepte und sonstige betreute oder offene Quartierskonzepte
- Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern, die unmittelbar für Einrichtungen und/oder Maßnahmen aus dem zu fördernden Kreis der Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe tätig sind

Wie wird gefördert?

Vorausgesetzt wird der Einsatz und/oder die verbindliche Zusage von Eigenleistungen. Von öffentlichen Kostenträgern zur Verfügung gestellte Mittel sind keine Eigenmittel.

- Baumaßnahmen: Fördersatz max. 33 %
- Inventarisierungspflichtige Ausstattungen: Fördersatz max. 50 %
- Personal-/Sachkosten: Fördersatz max. 80 %
- Förderhöchstsumme: max. 300.000 Euro bei Investitionsmaßnahmen

Antragsberechtigte

- Freie gemeinnützige Träger
- Privatpersonen und Einrichtungen der öffentlichen Hand sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Antragstellung

- Antragsfristen: i.d.R. zweimal jährlich, nächster Stichtag 23. Juli 2019
- Gemeinnützige Organisationen, die den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege angehören oder ihnen angeschlossen sind, reichen die Anträge bitte ausschließlich über den betreffenden Spitzenverband ein.
- Gemeinnützige Organisationen, die nicht den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege angehören, reichen die Anträge, mit einer fachlichen Stellungnahme der für sie zuständigen Kommune, bitte bei der Stiftung direkt ein.

Weitere Hinweise

Deutsche Fernsehlotterie / Stiftung Deutsches Hilfswerk:

www.fernsehlotterie.de
(> Fördern und Engagieren > Förderung beantragen)

Mobilität gewährleisten

Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG)

Antragsberechtigte
Abhängig vom Förderbereich, i. d. R. Verkehrsunternehmen, die ihren Sitz in Niedersachsen haben und Linienverkehr nach § 42 PBefG in Niedersachsen betreiben

Antragstellung
Antragsfrist: 31. Mai jährlich (Programmaufnahme) für Maßnahmen im Folgejahr)

Weitere Hinweise
Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG):

www.lnvg.de
(> Förderung > ÖPNV-Förderung)

Was wird gefördert?

Gefördert werden

- Aus- und Neubau sowie die Grunderneuerung von Park+Ride- und Bike+Ride-Anlagen sowie Kurzzeitstellplätzen und Taxistellplätzen an Bahnhöfen bzw. Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehres (SPNV)
- im Zusammenhang mit den o. g. Maßnahmen auch Bahnhofsvorplätze als verbindendes Element (ggf. nur Teile davon)
- Aufstellung von Elektroladegeräten in Niedersachsen zur Aufladung von Elektrofahrrädern und -Pkw, die auf P+R- und B+R-Plätzen an ÖPNV-Stationen abgestellt werden
- Bushaltestellen
- Omnibusbetriebshöfe
- Maßnahmen zur ÖPNV-Beschleunigung und Echtzeitinformation
- Beschaffung von Bürger- und sonstigen ÖPNV-Bussen
- Aus- und Neubau von Stadtbahnsystemen

Wie wird gefördert?

Förderung: max. 75 % der Ausgaben für Bau, Grunderwerb und Planung

Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden durch Förderung des Baus oder Ausbaus u. a. von

- verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen
- besonderen Fahrspuren für Omnibusse
- verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz
- verkehrswichtigen zwischenörtlichen Straßen
- Verkehrsleitsystemen und Verkehrsinformationssystemen (auch verkehrsträgerübergreifend) sowie von Umsteigeanlagen mit Park- oder Halteplätzen und von Fahrradstationen, die der Verringerung des Kraftfahrzeugverkehrs dienen
- Radwegen und sonstigen investiven Vorhaben zur Förderung des Radverkehrs in der Baulast von kommunalen Baulastträgern

Voraussetzungen sind Abstimmungen mit städtebaulichen Maßnahmen sowie die Anmeldung und Aufnahme in das Mehrjahresprogramm.

Wie wird gefördert?

Fördersatz: max. 75 %

Antragsberechtigte
Kommunale Baulastträger (Gemeinden oder Landkreise)

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr:

www.strassenbau.niedersachsen.de
(> Aufgaben > Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse > Übersicht)

Regionaler Geschäftsbereich Oldenburg:

www.strassenbau.niedersachsen.de
(> Aufgaben > Finanzhilfen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse > Geschäftsbereich Oldenburg)

Antragsberechtigte

- Aufgabenträger i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 NNVG
- Landkreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Gemeinden

Antragstellung

Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise

NBank:

www.nbank.de

(> Öffentliche Einrichtungen > Infrastruktur > Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen)

Verbesserung der Stadt-/Umlandmobilität im ÖPNV (Mobilitätszentralen)

(Nds. EFRE-Programm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Förderung der Errichtung und des Betriebs von Mobilitätszentralen für CO_2-arme Verkehrsmittel, um den motorisierten Individualverkehr verstärkt durch CO_2-arme Mobilitätsangebote sowie mit alternativen Antrieben fahrenden Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zu ersetzen.

Förderfähig sind u. a.

- Personalausgaben
- Sachausgaben, wie bspw. Büro- und Raumausstattung, Telekommunikationskosten, Weiterbildungsangebote, Marketing
- Ausgaben für Technik inkl. Call-Center-Funktion und Software
- Indirekte Ausgaben: Miete für Gebäude, Steuern und Versicherung
- Mobile Mobilitätszentralen
- Vorbereitende Maßnahmen wie Studien und Konzepte

Voraussetzung: Die Vorhaben müssen sich aus einem Nahverkehrsplan ableiten lassen und Luftqualitätspläne (soweit vorhanden) berücksichtigen.

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: max. 50 % bis max. 75 %
- Fördersumme: max. 600.000 Euro
- Förderzeitraum: max. 36 Monate

ZILE-Ländlicher Tourismus

(Förderbereich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)) (Nds. ELER-Programm)

Was wird gefördert?

- Vorarbeiten (z. B. Analysen, Folgeabschätzungen, etc.)
- Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalem Bezug (d.h. kleinere Projekte, Einzugsbereich bis 50 km) einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen
- Hinweise auf interessante Sehenswürdigkeiten, neue oder ersetzende einheitliche Ausschilderung von Wegen sowie Aufstellung oder Aktualisierung von Verweis- und Erläuterungstafeln
- Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von Informations- und Vermittlungsstellen lokaler oder regionaler Tourismusorganisation (Infrastruktur) im ländlichen Raum, deren Teilnahme an Messen sowie Herstellung von Informationsmaterial (Broschüren, Flyer, Karten, IT-gestützte Info-Punkte) über die vermittelten Infrastrukturen und Reiseziele

Hinweis: Bau von Radwegen möglich, wenn der Weg abseits von Kreis- und höher klassifizierten Straßen liegt sowie bei Befestigung zum Zweck des Radtourismus

Gebietskulisse: ländlicher Raum (i. d. R. Orte mit max. 10.000 Einwohnern)

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: ZILE-Richtlinie vom 01.01.2017
- Fördersatz: abhängig vom Antragsteller bzw. Fördersätze für Gemeinden abhängig von ihrer Steuereinnahmekraft, max. 25 % bis max. 63 %
- Ggf. Erhöhung des Fördersatzes um 10 %- bzw. 5 %-Punkte (abhängig von der Rechtsform des Antragstellers), sofern das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bzw. eines regionalen Entwicklungskonzepts (REK) nach LEADER leistet
- Details zu den Fördersätzen nach Steuereinnahmekraft siehe www.zile.niedersachsen.de (> ZILE > siehe Downloads)
- Fördersumme: max. 200.000 Euro
- Mindestfördersumme: 10.000 Euro bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. 2.500 Euro bei sonstigen Antragstellern

Antragsberechtigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Gemeinnützige juristische Personen
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten Rechts

Antragstellung

Antragsfrist: 15. September (jährlich)

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

www.zile.niedersachsen.de
(> ZILE > Ländlicher Tourismus)

www.ml.niedersachsen.de
(> Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > ZILE > Ländlicher Tourismus)

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems:

www.arl-we.niedersachsen.de

ZILE-Kleinstunternehmen der Grundversorgung

(Förderbereich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE))
(Nds. ELER-Programm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden u. a. folgende Maßnahmen:

- Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen)
- Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
  - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, auch mobiler Art
  - Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen oder Erweiterung/ Diversifizierung vorhandener Unternehmen, deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt
  - Dienstleistungen zur Mobilität.

Gebietskulisse: ländlicher Raum (i. d. R. Orte mit max. 10.000 Einwohnern)

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: ZILE-Richtlinie vom 01.01.2017
- Fördersatz: max. 35 % der förderfähigen Ausgaben
- Ggf. Erhöhung des Fördersatzes um 10 %-Punkte, sofern das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bzw. eines regionalen Entwicklungskonzepts (REK) nach LEADER leistet
- Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 Euro (netto)
- Fördersumme: max. 200.000 Euro

Hinweis:

Darüber hinaus bestehen für Mobilititätsangebote und -dienstleistungen auch Unterstützungsmöglichkeiten im ZILE-Förderbereich „Basisdienstleistungen“.

Antragsberechtigte

- Kleinstunternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen), die der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen
- Freiberufler der Medizinalfachberufe (Hinweis beachten)
- Existenzgründer (natürliche Person, die ein Unternehmen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung aufbaut)

Hinweis: Von einer Förderung ausgeschlossen sind Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

Antragstellung

Antragsfrist:
15. September (jährlich)

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

www.zile.niedersachsen.de
(> ZILE > Kleinstunternehmen der Grundversorgung)

www.ml.niedersachsen.de
(> Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > ZILE > Kleinstunternehmen der Grundversorgung)

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems:
www.arl-we.niedersachsen.de

„Nationaler Radverkehrsplan 2020“ – Nichtinvestive Modellprojekte

(Bundesprogramm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Förderung von nicht-investiven Modellprojekten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse für den Radverkehr oder zur Sicherung einer nachhaltigen Mobilität.

Förderfähig u. a. Informations- und Kommunikationskampagnen (z. B. zur Verbesserung des Verkehrsklimas), Wettbewerbe, technische Innovationen, Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie sonstige geeignete Vorhaben, die der Koordinierung und Förderung des Radverkehrs dienen

Anspruch an das Vorhaben: innovative Ansätze mit hohem Erkenntnisgewinn sowie möglichst großem und realistischem Anwendungspotenzial, entscheidend ist eine zumindest zu erwartende Übertragbarkeit er Ergebnisse

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: je nach Antragsteller und Maßnahme bis zu 80 % (in Ausnahmefällen bis zu 100 %)
- Tlw. Förderhöchstsummen (je nach Antragsteller und Maßnahme): max. 100.000 bzw. 200.000 Euro pro Förderjahr
- Festbetragsfinanzierung bei Vorhaben mit Ausgaben bis zu 30.000 Euro
- Bewilligungszeitraum: max. drei Jahre

Antragsberechtigte

- Alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten Rechts
- Natürliche Personen des Privatrechts können mit einer juristischen Person des Privatrechts zusammenarbeiten und entsprechend einen gemeinsamen Projektvorschlag einreichen

Antragstellung

Veröffentlichung des Aufrufs für 2020 am 01. April 2019 (Frist vorauss. im Sommer 2019)
Zweistufiges Antragsverfahren (Details siehe Aufruf):

- Einreichung einer Projektskizze bis 01. August eines Jahres
- Aufforderung ausgewählter Projekte zur Antragstellung

Weitere Hinweise

Nationaler Radverkehrsplan:

www.nationaler-radverkehrsplan.de
(> Bund > Förderprogramm > Projektaufruf 2019)

Antragsberechtigte
Kommunen

Antragstellung
Antragszeiträume (jährlich):
- 01. Januar bis 31. März
- 01. Juli bis 30. September

Weitere Hinweise
Nationale Klimaschutzinitiative:

www.klimaschutz.de/bikeandride

Deutsche Bahn (DB):

www1.deutschebahn.com/ bikeandride

Bike+Ride-Offensive an Bahnhöfen

(Kooperation der Deutschen Bahn und des Bundesumweltministeriums)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Schaffung von bundesweit 100.000 zusätzlichen Bike+Ride-Plätzen bis Ende 2022.

- Förderung im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative / Kommunalrichtlinie über den Projektträger Jülich (PTJ)
- Zusätzliche Unterstützung der Deutschen Bahn für Kommunen bei der Suche nach geeigneten Standorten im Bahnhofsumfeld, Planung und Montierung der Anlage und unentgeltliche Nutzung von Flächen, die sich im DB-Eigentum befinden über Muster-Gestattungsverträge

Wie wird gefördert?

Fördersatz: max. 40 %

Bundeswettbewerb „Klimaschutz durch Radverkehr“

(im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Förderung von investiven Projekten mit Modellcharakter und bundesweiter Strahlkraft im Bereich des Fahrradverkehrs zur

- bedarfsgerechten und radverkehrsfreundlichen Umgestaltung des Straßenraumes
- Errichtung notwendiger und zusätzlicher Radverkehrsinfrastruktur
- Etablierung lokaler Radverkehrsdienstleistungen

Die Modellhaftigkeit zeichnet sich insbesondere aus durch:

- einen klaren und nachvollziehbaren Beitrag zur Minderung von Treibhausgasemissionen
- erstmalige Anwendung und pilothafte Umsetzung integriert geplanter Maßnahmen
- hohe Fördermittel- und Kosteneffizienz
- hohes Maß an bundesweiter Übertragbarkeit und hohes regionales Ausweitungspotenzial

Die Projekte können unterschiedliche Gebietstypen/-größen adressieren und dabei in verschiedenen Themenbereichen ansetzen: z. B. Alltagsmobilität (Berufs- und Einkaufsverkehr), Wirtschaftsverkehr (Lieferverkehr und Transportdienstleistungen), Freizeitverkehr

Darüber hinaus können Maßnahmen zur Bewertung der Wirksamkeit des Projektes (Monitoring) und begleitende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit gefördert werden.

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: max. 65 % (für finanzschwache Kommunen max. 90 %)
- Als finanzschwach gelten Kommunen, die nach Landesrecht ein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben und das Konzept nachweisen.
- Fördersumme: mind. 200.000 Euro (bei Verbundprojekten: Fördersumme bei Teilvorhaben je mind. 50.000 Euro), max. 10 Mio. Euro
- Bewilligungszeitraum: max. vier Jahre

Antragsberechtigte

Alle juristischen Personen des öffentlichen und des privaten rechts

Antragstellung

Antragszeiträume:

- 01. August bis 31. Oktober 2019
- 01. August bis 31. Oktober 2020

Zweistufiges Antragsverfahren:

- Einreichung einer Projektskizze innerhalb der o. g. Zeiträume
- Aufforderung ausgewählter Projekte zur Antragstellung

Weitere Hinweise

Nationale Klimaschutzinitiative:

www.klimaschutz.de/radverkehr

Projektträger Jülich (PtJ):

www.ptj.de/klimaschutzinitiative/radverkehr

Kleinserien-Richtlinie – hier: Schwerlastfahrräder

(im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Ausgaben für die Anschaffung von E-Schwerlastenfahrrädern und Schwerlastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung für den fahrradgebundenen Lastenverkehr.

Förderfähig sind Investitionen für die Anschaffung von:

- elektrisch angetriebenen Schwerlastenfahrrädern
- Schwerlastenanhängern mit elektrischer Antriebsunterstützung
- Gespann aus Lastenfahrrad und Lastenanhänger, bei dem mind. ein Bestandteil (Fahrrad oder Anhänger) über eine elektrische Antriebsunterstützung verfügen muss
- Weitere Anforderungen (Transportvolumen, Nutzlast, etc.) siehe Webseite

Wie wird gefördert?

Fördersatz: max. 30 % der Ausgaben für die Anschaffung, max. 2.500 Euro pro Lastenfahrrad, -anhänger oder Gespann

Antragsberechtigte

- Private Unternehmen
- Freiberuflich Tätige
- Unternehmen mit kommunaler Beteiligung
- öffentliche, gemeinnützige und religionsgemeinschaftliche Hochschulen (ausgenommen: Volkshochschulen)
- Forschungseinrichtungen und Krankenhäuser sowie deren Träger
- Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise)

Antragstellung

Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

www.bafa.de

(> Energie > Kleinserien Klimaschutzprodukte > Modul 5)

Kommunalrichtlinie – Förderbereich „Nachhaltige Mobilität“

(im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Unterstützung der nachhaltigen Mobilität. Fördermaßnahmen im Bereich „Nachhaltige Mobilität“ sind:

- Errichtung verkehrsmittelübergreifender Mobilitätsstationen, Maßnahmen zur Erhöhung der Fußverkehrsqualität im Umfeld der Mobilitätsstation
- Verbesserung des Radverkehrs:
  - Einrichtung von Wegweisungssystemen für den Alltagsradverkehr
  - Errichtung von Radverkehrsanlagen wie Radfahrstreifen, Schutzstreifen, Fahrradstraßen oder Lückenschlüssen im Radewegenetz
  - Bau neuer Wege für den Radverkehr (Errichtung von Fahrradwegen, -straßen und -schnellwegen)
  - Hocheffiziente Beleuchtung für bestehende oder geförderte Wege für den Radverkehr,
  - Umgestaltung von Radverkehrswegen (wg. erhöhtem Radverkehrsaufkommen) und von Knotenpunkten
  - Errichtung frei zugänglicher Radabstellanlagen
  - Errichtung und Einrichtung von diebstahl- und witterungsgeschützten Fahrradparkhäusern
  - Technische Maßnahmen zur Einführung von „grünen Wellen“ für den Rad- und Fußverkehr
- Intelligente Verkehrssteuerung: Beschaffung und Nutzung smarter Verkehrsdaten zur intelligenten Verkehrssteuerung (Potenzialstudie erforderlich)

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: i. d. R. max. 40 % (für finanzschwache Kommunen max. 60 %)
- Als finanzschwach gelten Kommunen, die nach Landesrecht ein Konzept zur Haushaltssicherung aufzustellen haben und das Konzept nachweisen.
- Fördersumme: max. 500.000 Euro
- Bewilligungszeitraum: 24 Monate
- Ausnahme Intelligente Verkehrssteuerung: Fördersatz max. 30 % (40 % für finanzschwache Kommunen); Fördersumme max. 200.000 Euro; Bewilligungszeitraum 36 Monate

Antragsberechtigte
u. a. Kommunen und kommunale Betriebe

Antragstellung
Antragszeiträume (jährlich):
- 01. Januar bis 31. März
- 01. Juli bis 30. September

Vorhabenbeginn frühestens fünf Monate nach Antragstellung

Weitere Hinweise
Projektträger Jülich (PtJ):

www.ptj.de/klimaschutzinitiative-kommunen
(> Nachhaltige Mobilität)

Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (SK:KK):

www.klimaschutz.de/kommunalrichtlinie

Antragsberechtigte
Freie gemeinnützige Organisationen

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
Aktion Mensch:

www.aktion-mensch.de
(> Förderung > Förderprogramme > Lebensbereich Barrierefreiheit und Mobilität)

Aktion Mensch

Was wird gefördert?

Mikro-, Projekt- und Investitionsförderung zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderungen, Kindern und Jugendlichen sowie Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Für Projekte im Bereich „Mobilität gewährleisten“ könnten u. a. folgende Schwerpunktbereiche interessant sein:

- Mobilität für alle
  (kleine niedrigschwellige Projektideen bis hin zu Anschaffungen wie bspw. Umbau oder Kauf von Fahrzeugen)
- Barrierefreiheit
  (kleine niedrigschwellige Projektideen bis hin zu Anschaffungen wie bspw. (Um-)Bau oder Kauf von Immobilien)

Wie wird gefördert?

Fördersumme und -satz abhängig von der konkreten Maßnahme

Gut wohnen und leben

Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Modellprojekte im Bereich Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement zur Förderung der Integration und Teilhabe in Nachbarschaften und Wohnquartieren.

Mögliche Schwerpunkte der quartiersbezogenen Projekte:

- Auf- und Ausbau von Strukturen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements
- Strategische, innovative soziale Projekte, die die Ziele der Gebietsentwicklung und Strukturverbesserung in besonderer Weise befördern

Die Durchführung erfolgt in einem sozialräumlich abgegrenzter Projektgebiet (= Quartier). In Kleinstädten und Gemeinden im ländlichen Raum können auch mehrere kleine Gebiete zu einem Gesamtprojekt zusammengefasst werden.

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: max. 75 %
- Förderhöhe: mind. 25.000 Euro bei Gemeinden und mind. 10.000 Euro bei sonstigen Antragstellern; max. 75.000 Euro für ein Projekt und max. 150.000 Euro für mehrere Projekte (max. ein Drittel für Sachmittel und investive Ausgaben)

Antragsberechtigte

- Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise (können die Zuwendung an Letztempfänger im Projektgebiet weiterleiten)
- Juristische Personen des privaten Rechts mit einem vorrangig nicht auf wirtschaftliche Tätigkeit gerichteten Zweck (z. B. gGmbH)
- Verbände der Wohlfahrtspflege
- Kirchliche Organisationen und Kammern

Antragstellung

Nächster Aufruf vorauss. Anfang März 2019

Weitere Hinweise

NBank:

www.nbank.de
(> Öffentliche Einrichtungen > Städtebau > Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement)

Servicestelle bei der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (LAG):

www.gwa-nds.de

Mehrgenerationenhäuser
(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Mehrgenerationenhäuser als offene Tagestreffpunkte für Jung und Alt, in denen sich Menschen aller Generationen begegnen und gegenseitig unterstützen.

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Gestaltung des demografischen Wandels (obligatorisch)
- Integration von Menschen mit Migrations- und Fluchtgeschichte (fakultativ)
- Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben.

Wie wird gefördert?

- Vorrangig Förderung von Mehrgenerationenhäusern, die ab 2017 im Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus aufgenommen sind
- Nachrangig auch Förderung von Mehrgenerationenhäusern, die nicht im Bundesprogramm aufgenommen sind, aber dessen inhaltlichen Schwerpunkte und Querschnittsziele erfüllen und ein entsprechendes Handlungskonzept vorlegen
- Fördersumme: Der Bund unterstützt Mehrgenerationenhäuser mit bis zu 30.000 Euro, wenn eine kommunale Kofinanzierung von 10.000 Euro erfolgt. Das Land beteiligt sich an dieser Kofinanzierung mit bis zu 5.000 Euro.
- Kofinanzierung durch die Standortkommune oder den Landkreis in mind. gleicher Höhe erforderlich

Antragsberechtigte
Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts, die Träger eines Mehrgenerationenhauses sind

Hinweis: eiterleitung von Fördermitteln an einen Dritten ist möglich, jedoch nicht an mehrere Dritte

Antragstellung
Antragsstichtag: 01. November des Vorjahres

Weitere Hinweise
Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS):

www.ms.niedersachsen.de
(> Themen > Senioren/Generationen)

Programmwebseite:

www.mehrgenerationenhaeuser.de

Wohnen und Pflege im Alter

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Zielgruppe dieses Landesprogramms sind alte und pflegebedürftige Menschen. Gefördert werden modellhafte regionale Projekte, die älteren Menschen, insbesondere im ländlichen Raum, ein weitgehend selbstständiges Leben auch bei Hochaltrigkeit und Pflegebedürftigkeit ermöglichen (investive und nicht-investive Maßnahmen):

- Schaffung alters- und pflegegerechter Wohnungen und Wohngemeinschaften, Wohnumfeld- und Quartiersinfrastruktur
- Aufbau verbindlicher Nachbarschaftsinitiativen zur Unterstützung Pflegebedürftiger (z. B. Nachbarschaftsvereine, Seniorengenossenschaften, Sozialgenossenschaften)
- Aufbau von ambulant betreuten Pflege-Wohngemeinschaften, quartiersbezogenen Unterstützungsnetzen (Quartiersmanagement) oder pflegerischen Infrastrukturen (auch in technisch unterstützender Form) und damit verbundenen interdisziplinären Kompetenzteams im Quartier

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: max. 50 %
- Fördersumme: max. 100.000 Euro

Antragsberechtigte

- Natürliche und juristische Personen
- Einrichtungen und Personenvereinigungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sind von der Förderung ausgeschlossen

Antragstellung

Antragsfrist: jährlich 01. August für Projekte mit Beginn im Folgejahr

Weitere Hinweise

Programmwebsite:

www.wohnenundpflege.fgw-ev.de
Nds. Landesamts für Soziales, Jugend und Familie (LS)

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Wohnen und Pflege im Alter)

ZILE-Basisdienstleistungen

(Förderbereich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE))
(Nds. ELER-Programm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden u. a. folgende Maßnahmen:

- Vorarbeiten (z. B. Analysen, Folgeabschätzungen etc.)
- Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch bspw.:
  - Dorf- oder Nachbarschaftsläden
  - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen (z. B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztliche Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren)
  - Ländliche Dienstleistungsagenturen (z. B. „Dorfhelferservice“ zur Betreuung der Bevölkerung, Sozialstation, betreutes Wohnen, dezentrale Informations- und Vermittlungsstellen für kommunale Leistungen)
- Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung lokaler Einrichtungen für die ländliche Bevölkerung (einschl. Freizeit und Kultur)
  - Einrichtungen für einzelne Bevölkerungsgruppen, wie Kinder, Jugendliche, Senioren, Frauen und Männer (z. B. Kinder- und Jugendclub, Veranstaltungsräume), auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz
  - Dienstleistungen zur Mobilität (bspw. Carsharing)

Gebietskulisse: ländlicher Raum (i. d. R. Orte mit max. 10.000 Einwohnern)

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: ZILE-Richtlinie vom 01.01.2017
- Fördersatz: abhängig vom Antragsteller bzw. Fördersätze für Gemeinden abhängig von ihrer Steuereinnahmekraft, max. 35 % bis max. 63 %
- Ggf. Erhöhung des Fördersatzes um 10 %-Punkte, sofern das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bzw. eines regionalen Entwicklungskonzepts (REK) nach LEADER leistet
- Details zu den Fördersätzen nach Steuereinnahmekraft siehe www.zile.niedersachsen.de (> ZILE > siehe Downloads)
- Fördersumme: max. 500.000 Euro für Gemeinden und gemeinnützige juristische Personen; max. 200.000 Euro für sonstige Antragsteller
- Mindestfördersumme: 10.000 Euro bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. 2.500 Euro bei sonstigen Antragstellern

Antragsberechtigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände
- Gemeinnützige juristische Personen, darunter auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk usw.)
- Natürliche Personen und Personengesellschaften
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

Antragstellung

Antragsfrist:
15. September (jährlich)

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

www.zile.niedersachsen.de
(> ZILE > Basisdienstleistungseinrichtungen)

www.ml.niedersachsen.de
(> Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > ZILE > Basisdienstleistungseinrichtungen)

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems:
www.arl-we.niedersachsen.de

ZILE-Dorfentwicklung

(Förderbereich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE))
(Nds. ELER-Programm)

Was wird gefördert?

U. a. Förderung von Vorhaben im Bereich der Dorfentwicklung:

- Umnutzung von Gebäuden land- und fortwirtschaftlicher Betriebe
- Anpassung von Gebäuden einschließlich Hofräumen und Nebengebäuden land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens, um sie vor Einwirkungen von außen zu schützen oder in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden
- Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz, vor allem zur Innenentwicklung
- Schaffung, die Erhaltung, die Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen, die geeignet sind, als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung das dörfliche Gemeinwesen, die soziale und kulturelle Infrastruktur einschließlich Kunst und Bildung zu stärken
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern

Gebietskulisse: Ländlicher Raum (i. d. R. Orte mit max. 10.000 Einwohnern)

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: ZILE-Richtlinie vom 01.01.2017
- Fördersatz: abhängig vom Antragsteller bzw. Fördersätze für Gemeinden abhängig von ihrer Steuereinnahmekraft, max. 25 % bis max. 63 %
- Ggf. Erhöhung des Fördersatzes um 10 %- bzw. 5 %-Punkte (abhängig von der Rechtsform des Antragstellers), sofern das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bzw. eines regionalen Entwicklungskonzepts (REK) nach LEADER leistet
- Details zu den Fördersätzen nach Steuereinnahmekraft siehe www.zile.niedersachsen.de (> ZILE > siehe Downloads)
- Förderobergrenze variiert je nach Fördertatbestand und Begünstigten zwischen 100.000 und 500.000 Euro
- Mindestfördersumme: 10.000 Euro bei Gemeinden und Gemeindeverbänden bzw. 2.500 Euro bei sonstigen Antragstellern

Antragsberechtigte

- Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützige juristische Personen, darunter auch gemeinnützige Großunternehmen, die nicht die KMU-Definition nach Anhang I AGVO erfüllen, sofern sie soziale Dienstleistungen erbringen (z. B. Caritas, Arbeiterwohlfahrt, Deutsches Jugendherbergswerk u.s.w.)
- Natürliche Personen und Personengesellschaften sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts

Grundvoraussetzung:
Aufnahme des betreffenden Dorfes/der betreffenden Dorfregion ins Dorfentwicklungsprogramm des Landes Niedersachsen und Vorliegen eines anerkannten Dorfentwicklungsplans, siehe Liste der aufgenommenen Dorfregionen:

www.ml.niedersachsen.de
(> Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > ZILE > Dorfentwicklung)

Antragstellung

Antragsfrist: 15. September (jährlich)

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

www.zile.niedersachsen.de
(> ZILE > Dorfentwicklung)

www.ml.niedersachsen.de
(> Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > ZILE > Dorfentwicklung)

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems:

www.arl-we.niedersachsen.de

ZILE-Kleinstunternehmen der Grundversorgung

(Förderbereich der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE))
(Nds. ELER-Programm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden u. a. folgende Maßnahmen:

- Vorarbeiten (Analysen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, Erhebungen, Untersuchungen, Folgeabschätzungen)
- Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch
  - Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, auch mobiler Art
  - Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen oder Erweiterung/ Diversifizierung vorhandener Unternehmen, deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt
  - Dienstleistungen zur Mobilität.

Gebietskulisse: ländlicher Raum (i. d. R. Orte mit max. 10.000 Einwohnern)

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: ZILE-Richtlinie vom 01.01.2017
- Fördersatz: max. 35 % der förderfähigen Ausgaben
- Ggf. Erhöhung des Fördersatzes um 10 %-Punkte, sofern das Projekt einen Beitrag zur Umsetzung eines integrierten ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bzw. eines regionalen Entwicklungskonzepts (REK) nach LEADER leistet
- Mindestinvestitionsvolumen: 10.000 Euro (netto)
- Fördersumme: max. 200.000 Euro

Antragsberechtigte

- Kleinstunternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft (Handwerk, Handel, Dienstleistungen), die der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung dienen
- Freiberufler der Medizinalfachberufe (Hinweis beachten)
- Existenzgründer (natürliche Person, die ein Unternehmen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung aufbaut)

Hinweis: Von einer Förderung ausgeschlossen sind Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen.

Antragstellung

Antragsfrist:
15. September (jährlich)

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML):

www.zile.niedersachsen.de
(> ZILE > Kleinstunternehmen der Grundversorgung)

www.ml.niedersachsen.de
(> Themen > Entwicklung des ländlichen Raums > ZILE > Kleinstunternehmen der Grundversorgung)

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems:
www.arl-we.niedersachsen.de

Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“

(Bund-Länder-Investitionspakt 2017-2020)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts in Kommunen (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen), bspw. :

- Öffentliche Bildungseinrichtungen
- Kindertagesstätten (insb. Sprach-Kitas)
- Bürgerhäuser
- Stadtteilzentren
- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender Wirkung

Hinweise:

- Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist auch der Ersatzneubau förderfähig.
- Darüber hinaus können auch investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern unterstützt werden.

Wie wird gefördert?

Fördersatz: 90 % (davon 75 % Bund und 15 % Land)

Antragsberechtigte

- Kommunen
- Fokus auf Einrichtungen in Städtebauförderungsgebieten und in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung (in Ausnahmefällen auch Abweichungen)

Antragstellung

Zweistufiges Antragsverfahren:

- Zunächst Anmeldung beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) jährlich bis zum 02. Januar
- Nach grundsätzlicher Entscheidung durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) Antragstellung bei der NBank

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):

www.umwelt.niedersachsen.de
(> Themen > Bauen und Wohnen > Städtebau, Bauleitplanung, Baukultur > Städtebauförderung > Investitionspakt Soziale Integration im Quartier)

NBank:

www.nbank.de
(> Öffentliche Einrichtungen > Städtebau > Investitionspakt Soziale Integration)

Städtebauförderung „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
(Bund-Länder-Programm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Stärkung zentraler Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste bedroht oder betroffen sind, mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung als Standorte für Wirtschaft und Kultur sowie als Orte zum Wohnen, Arbeiten und Leben.

Gefördert werden vorrangig Investitionen zur Profilierung und Aufwertung von Standorten, bspw.:

- Aufwertung des öffentlichen Raumes
- Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden, die das Stadtbild prägen
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken mit leerstehenden, fehl oder minder genutzten Gebäuden und von Brachflächen einschließlich städtebaulich vertretbarer Zwischennutzung
- Weitere nicht investive Maßnahmen (sofern sie der Investitionsvorbereitung dienen)

Wie wird gefördert?

Fördersatz / Finanzierung: i.d.R. 1/3 Bund, 1/3 Land, 1/3 Kommune
(bei Haushaltssicherung Senkung des Eigenanteils auf 10 % möglich)

Antragsberechtigte
Kommunen
(Weiterleitung der Landesmittel mit Eigenanteil an Dritte möglich)

Voraussetzung für eine Förderung ist i. d. R. ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept

Antragstellung
Antragsfrist: i. d. R. jährlich bis zum 01. Juni

Weitere Hinweise
Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):
www.umwelt.niedersachsen.de
(> Themen > Bauen und Wohnen > Städtebau, Bauleitplanung, Baukultur > Städtebauförderung > Aktive Stadt- und Ortsteilzentren)

Antragsberechtigte
Freie gemeinnützige Organisationen

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
Aktion Mensch:

www.aktion-mensch.de
(> Förderung > Förderprogramme > Lebensbereich Wohnen)

Aktion Mensch

Was wird gefördert?

Für Projekte im Bereich „Gut wohnen und leben“ könnte insbesondere der Förder- bzw. Lebensbereich „Wohnen“ interessant sein.

Unterstützt werden für die Zielgruppe Menschen mit Behinderung oder Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten u. a. Investitionen für Dienste und Einrichtungen.

- Wohneinrichtungen (z. B. Wohnheime, Außenwohngruppen, Ambulant Betreutes Wohnen)
- Wohneinrichtungen, die nicht dauerhaft Lebensmittelpunkt sind
- Wege zum selbstbestimmten Wohnen
- Neue Wohnformen

Wie wird gefördert?

I. d. R. Unterscheidung zwischen kleinen, mittleren und großen Projekten, jedoch pro Förderbereich/-programm unterschiedliche Mindest- und Maximalfördersummen.

Stiftung Deutsches Hilfswerk
(Deutsche Fernsehlotterie)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen und Einrichtungen für Personen, die aufgrund spezieller gesundheitlicher und sozialer Situation Hilfe bedürfen, bspw.:

- Investitionen im Bereich von ambulant betreuten Wohngemeinschaften (für betreuungs-/pflegebedürftige Senioren)
- Sonstige Investitionen im Bereich der Altenhilfe (Einrichtungen für das altengerechte Wohnen, Formen des organisierten Wohnens, sonstige betreute oder offene Quartierskonzepte)
- Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern, die unmittelbar für Einrichtungen und/oder Maßnahmen aus dem zu fördernden Kreis der Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitshilfe tätig sind

Wie wird gefördert?

Vorausgesetzt wird der Einsatz und/oder die verbindliche Zusage von Eigenleistungen. Von öffentlichen Kostenträgern zur Verfügung gestellte Mittel sind keine Eigenmittel.

- Baumaßnahmen: Fördersatz max. 33 %
- Inventarisierungspflichtige Ausstattungen: Fördersatz max. 50 %
- Personal-/Sachkosten: Fördersatz max. 80 %
- Förderhöchstsumme: max. 300.000 Euro bei Investitionsmaßnahmen

Antragsberechtigte

- Freie gemeinnützige Träger
- Privatpersonen und Einrichtungen der öffentlichen Hand sind von einer Förderung ausgeschlossen

Antragstellung

- Antragsfristen: i. d. R. zweimal jährlich
- Gemeinnützige Organisationen, die den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege angehören oder ihnen angeschlossen sind, reichen die Anträge bitte ausschließlich über den betreffenden Spitzenverband ein.
- Gemeinnützige Organisationen, die nicht den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege angehören, reichen die Anträge, mit einer fachlichen Stellungnahme der für sie zuständigen Kommune, bitte bei der Stiftung direkt ein.

Weitere Hinweise

Stiftung Deutsches Hilfswerk:

www.fernsehlotterie.de
(> Fördern und Engagieren > Förderung beantragen)

IKK – Investitionskredit Kommunen (KfW-Bank)

Antragsberechtigte
Kommunale Gebietskörperschaften, deren rechtlich unselbstständige Eigenbetriebe und Gemeindeverbände wie kommunale Zweckverbände

Antragstellung
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
KfW-Bank:

www.kfw.de/208

Was wird gefördert?

Darlehen für Investitionen der Kommunen in die kommunale und soziale Infrastruktur

Gefördert werden folgende Bereiche:

- Kommunale und soziale Infrastruktur: bspw. Kindergärten, Schulen und Sporteinrichtungen, Breitbandnetze, Verkehrsinfrastruktur und Abfallwirtschaft, Krankenhäuser und Behinderteneinrichtungen
- Grundstücke (Erwerb, der grds. Bestandteil eines Investitionsvorhabens sein sollte)

Wie wird gefördert?

Bis 150 Mio. Euro Kredit pro Jahr

IKU – Investitionskredit Kommunale und Soziale Unternehmen (KfW-Bank)

Antragsberechtigte

- Unternehmen mit mindestens 50-prozentigem kommunalen Gesellschafterhintergrund
- gemeinnützige Organisationsformen und Kirchen
- Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit mehrheitlich kommunalem Hintergrund
- Unternehmen sowie natürliche Personen im Rahmen von Investor-Betreiber-Modellen (z. B. Öffentlich-Private Partnerschaften)

Antragsberechtigte
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
KfW-Bank:

www.kfw.de/148

Was wird gefördert?

Darlehen für Investitionen in die kommunale und soziale Infrastruktur, bspw. in folgenden Bereichen: u. a. Kindergärten, Schulen und Sporteinrichtungen, Breitbandnetze, Verkehrsinfrastruktur und Abfallwirtschaft, Krankenhäuser und Behinderteneinrichtungen

Wie wird gefördert?

- Bis zu 50 Mio. Euro Kredit für langfristige Investitionen
- Bis zu 30 Jahre Kreditlaufzeit und Zinsbindung für 10 bis 20 Jahre

Energieeffizient Bauen (KfW-Bank)

Was wird gefördert?

Darlehen für den Neubau oder Ersterwerb eines KfW-Effizienzhauses 55, 40 oder 40 Plus

Gefördert wird:

- beim Neubau: die Bau- und Baunebenkosten (ohne Grundstückskosten) sowie die Kosten der Beratung, Planung und Baubegleitung
- beim Kauf: den Kaufpreis für das Wohngebäude (ohne Grundstückskosten)

Des Weiteren Unterstützung bei der Umwidmung unbeheizter Nicht-Wohngebäude, zum Beispiel Scheunen, zu einem Wohngebäude.

Wie wird gefördert?

- Bis 100.000 Euro Kredit für jede Wohnung
- Ggf. Tilgungszuschuss bis zu 15.000 Euro

Hinweis: Kombinierbar mit einem KfW-Zuschuss Baubegleitung - siehe www.kfw.de/431

Antragsberechtigte
Träger von Investitionsmaßnahmen an neu errichteten selbst genutzten oder vermieteten Wohnimmobilien, Ersterwerber von neu errichteten Wohnimmobilien, Contracting-Geber

Antragstellung
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
KfW-Bank:
www.kfw.de/153

Altersgerecht Umbauen (KfW-Bank)

Was wird gefördert?

Darlehen für Modernisierungsmaßnahmen, u. a.:

- Einzelmaßnahmen zum Einbruchschutz
- Einzelmaßnahmen zur Barriereereduzierung
- Umbaumaßnahmen zum Standard „Altersgerechtes Haus“
- Umwidmung von Nicht-Wohnflächen in Wohngebäuden
- Kauf von barrierearm saniertem Wohnraum

Wie wird gefördert?

Bis 50.000 Euro Kredit je Wohnung

Antragsberechtigte
Investoren von förderfähigen Maßnahmen

Antragsberechtigte
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
KfW-Bank:
www.kfw.de/159

Antragsberechtigte
Natürliche Personen, die Wohneigentum kaufen, bauen und selbst darin wohnen wollen

Antragstellung
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
KfW-Bank:
www.kfw.de/124

KfW-Wohneigentumsprogramm (KfW-Bank)

Was wird gefördert?

Finanzierung des Kaufs oder Baus von selbst genutzten Eigenheimen oder Eigentumswohnungen. Dazu gehören:

- Bei einem Neubau: u. a. Kosten des Baugrundstücks (Erwerb höchstens 6 Monate vor Antragseingang), Baukosten wie Material- und Arbeitskosten, Baunebenkosten für den Architekten, den Energie- bzw. Bauberater, die Notar-, Makler¬gebühren und die Grunderwerbsteuer, Kosten für Außenanlagen
- Bei einem Kauf: Kaufpreis, Kosten für Instandsetzung, Umbau und Modernisierung, Nebenkosten wie die Notar- oder Maklergebühren und die Grunderwerbsteuer

Wie wird gefördert?

Bis 50.000 Euro Kredit pro Vorhaben

Antragsberechtigte
Privatpersonen, die Genossenschaftsanteile für selbstgenutzten Wohnraum erwerben möchten

Antragsberechtigte
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
KfW-Bank:
www.kfw.de/134

KfW-Wohneigentumsprogramm – Genossenschaftsanteile (KfW-Bank)

Was wird gefördert?

Finanzierung von Genossenschaftsanteilen für eine selbst genutzte Genossenschaftswohnung

Wie wird gefördert?

Bis 50.000 Euro Kredit pro Vorhaben

Mietwohnraum für gemeinschaftliche Wohnformen NBank (Darlehen)

Was wird gefördert?

Darlehen für die Schaffung (Neu-, Aus- und Umbau) sowie die Erweiterung von Apartmentwohnungen in Wohngruppen oder von Wohn-/Schlafräumen in Wohngemeinschaften einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens als Mietwohnraum für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder hilfe- und pflegebedürftige Personen mit niedrigen bzw. mittleren Einkommen

Bauvorhaben für „Betreutes Wohnen“ haben Vorrang.

Wie wird gefördert?

- Zunächst zinslose Darlehen
- Die Höhe des Darlehens hängt von der Art des Bauvorhabens und zusätzlicher Kriterien bzw. Gebäudemerkmale ab
- Ggf. Tilgungsnachlass von 15 %

Antragsberechtigte
Investoren, die entweder Eigentümer eines Baugrundstücks oder Erbbauberechtigte an einem geeigneten Grundstück sind oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstücks oder die Bestellung eines Erbbaurechts gesichert ist

Antragstellung
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
NBank: www.nbank.de

(> Unternehmen > Wohnwirtschaft)

Mietwohnungen für ältere Menschen und Menschen mit Behinderung NBank (Darlehen)

Was wird gefördert?

Darlehen für die Schaffung (Neubau, Aus- und Umbau) sowie die Erweiterung von Mietwohnungen einschließlich des generationenübergreifenden Wohnens als Mietwohnraum für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung oder hilfe- und pflegebedürftige Personen mit niedrigen bzw. mittleren Einkommen.

Bauvorhaben für „Betreutes Wohnen“ haben Vorrang

Grundsätzlich nur Gebäude mit mehr als zwei Mietwohnungen.

Wie wird gefördert?

- Zunächst zinslose Darlehen
- Die Höhe des Darlehens hängt von der Art des Bauvorhabens und zusätzlicher Kriterien bzw. Gebäudemerkmale ab
- Ggf. Tilgungsnachlass von 15 %

Antragsberechtigte
Investoren, die entweder Eigentümer eines Baugrundstücks oder Erbbauberechtigte an einem geeigneten Grundstück sind oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstücks oder die Bestellung eines Erbbaurechts gesichert ist

Antragsberechtigte
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
NBank: www.nbank.de

(> Unternehmen > Wohnwirtschaft)

Mietwohnungen und Ersatzbaumaßnahmen NBank (Darlehen)

Antragsberechtigte
Investoren, die entweder Eigentümer eines Baugrundstücks oder Erbbauberechtigte an einem geeigneten Grundstück sind oder nachweisen, dass der Erwerb eines Grundstücks oder die Bestellung eines Erbbaurechts gesichert ist

Antragstellung
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
NBank: www.nbank.de
(> Unternehmen > Wohnwirtschaft)

Was wird gefördert?

Darlehen für den Neubau von Mietwohnungen sowie bei Ersatzbaumaßnahmen in Verbindung mit Abriss oder Teilrückbau von unwirtschaftlichen Mietwohngebäuden. Förderfähig sind grundsätzlich nur Gebäude mit mehr als zwei Mietwohnungen.

Wie wird gefördert?

- Zunächst zinslose Darlehen
- Die Höhe des Darlehens hängt von der Art des Bauvorhabens und zusätzlicher Kriterien bzw. Gebäudemerkmale ab
- Ggf. Tilgungsnachlass von 15 %

Modernisierung, Aus- und Umbau sowie Erweiterung von Mietwohnungen (Darlehen)

Antragsberechtigte
Investoren, die Mietwohnungen modernisieren wollen

Antragsberechtigte
Jederzeit / laufend

Weitere Hinweise
NBank: www.nbank.de
(> Unternehmen > Wohnwirtschaft)

Was wird gefördert?

Darlehen für die Modernisierung, den Aus- und Umbau sowie die Erweiterung von Mietwohnungen in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten

Förderfähig sind bspw. folgende Verbesserungen: Zuschnitt, Belichtung, Belüftung, Schallschutz, Energie- und Wasserversorgung, Entwässerung, sanitäre Einrichtungen, Beheizung, Funktionsabläufe in der Wohnung, Sicherung vor Diebstahl und Gewalt Wohnung

Die Förderung von Ersatzneubaumaßnahmen ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.

Wie wird gefördert?

- Zunächst zinslose Darlehen
- Die Höhe des Darlehens hängt von der Art des Bauvorhabens und zusätzlicher Kriterien bzw. Gebäudemerkmale ab
- Ggf. Tilgungsnachlass von 15 %

Zusammenleben gemeinsam gestalten

Antragsberechtigte
Gebietskörperschaften, öffentliche und gemeinnützige private Einrichtungen

Antragstellung
- Laufende Antragsmöglichkeiten
- Die Richtlinie ist um ein Jahr verlängert worden und tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Weitere Hinweise
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Migration und Teilhabe > Demokratie und Toleranz)

Demokratie und Toleranz
(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Maßnahmen gegen integrations- bzw. teilhabefeindliche Tendenzen und fremdenfeindliche bzw. rechtsextreme Einstellungen und/oder für demokratische Werte, insb. bei Jugendlichen:

- Schulprojekte
- Projekte in sonstigen Weiter-/Bildungseinrichtungen
- Projekte mit landesweiter Bedeutung
- Projekte mit Vorbildcharakter
- Informationsveranstaltungen (ggf. mit musikalischem/künstlerischem Rahmenprogramm)

Außerdem werden Maßnahmen gefördert, die einen Beitrag zur Zielerreichung des Landesprogramms gegen Rechtsextremismus - für Demokratie und Menschenrechte leisten (vgl. http://lpr.niedersachsen.de/nano.cms/koordinierungsstelle-landesprogramm-gegen-rechtsextremismus).

Vorrangig gefördert werden:

- Projekte im ländlichen Raum
- Projekte, die Genderaspekte besonders berücksichtigen
- Projekte zur Förderung der Inklusion
- Qualitativ hochwertige Maßnahmen, mit denen aktuelle wissenschaftliche Handlungsempfehlungen zur Prävention von Rechtsextremismus praktisch umgesetzt werden

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: Richtlinie des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zur Förderung von Maßnahmen gegen Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Extremismus und für Demokratie und Toleranz vom 14.11.2017 (verlängert bis 31.12.2019)
- Fördersatz: i. d. R. max. 80 %, u. a. bei Schulprojekten max. 90 % (Honorar- und Sachausgaben)
- Förderhöhe: mind. 2.500 Euro; max. 100 Stunden Honorare (30 Euro/Stunde für Referenten; 100 Euro/Stunde für Künstler) und bis 5.000 Euro Sachausgaben je Projekt

Förderung von Selbsthilfegruppen/ Trägern von Initiativen in sozialen Brennpunkten

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Selbsthilfegruppen und Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten. Förderung von Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, ausgerichtet auf Schwierigkeiten in sozialen Brennpunkten, z. B.:

- Präventive Angebote zur Abwendung von Notlagen
- Maßnahmen zum nachbarschaftlichen und familiären Zusammenhalt
- Informationen über Hilfeangebote
- Ehrenamtliche und Freiwillige unterstützen und qualifizieren
- Innovative Formen der Engagementförderung
- Bürgerbeteiligung
- Beteiligungs-, Mitwirkungs- und Hilfemöglichkeiten betroffener Personen
- Begegnung verschiedener Kulturen und Religionen

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: Richtlinie des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zur Förderung von Selbsthilfegruppen und Trägern von Initiativen zur Aktivierung der Selbsthilfe in sozialen Brennpunkten vom 09.03.2016

Förderung:

- Max. 10.000 Euro für Sachausgaben
- Personalausgaben bis zu einer Stelle bis max. 50 % bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts und bis max. 90 % bei Verbänden, Vereinen, Selbsthilfegruppen und ähnlichen Vereinigungen

Antragsberechtigte
Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereinigungen

Antragstellung
Jährliche Antragsfristen: 30. April und 31. Oktober

Weitere Hinweise
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Soziale Förderungen > Förderung von Projekten in sozialen Brennpunkten)

Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e. V. (LAG SB):
www.lag-nds.de/selbsthilferichtlinie

Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Modellprojekte im Bereich Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement zur Förderung der Integration und Teilhabe in Nachbarschaften und Wohnquartieren.

Mögliche Schwerpunkte der quartiersbezogenen Projekte:

- Auf- und Ausbau von Strukturen der Gemeinwesenarbeit und des Quartiersmanagements
- Strategische, innovative soziale Projekte, die die Ziele der Gebietsentwicklung und Strukturverbesserung in besonderer Weise befördern

Die Durchführung erfolgt in einem sozialräumlich abgegrenztem Projektgebiet (= Quartier). In Kleinstädten und Gemeinden im ländlichen Raum können auch mehrere kleine Gebiete zu einem Gesamtprojekt zusammengefasst werden.

Wie wird gefördert?

- Fördersatz: max. 75 %
- Förderhöhe: mind. 25.000 Euro bei Gemeinden und mind. 10.000 Euro bei sonstigen Antragstellern; max. 75.000 Euro für ein Projekt und max. 150.000 Euro für mehrere Projekte (max. ein Drittel für Sachmittel und investive Ausgaben)

Antragsberechtigte

- Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise (können die Zuwendung an Letztempfänger im Projektgebiet weiterleiten)
- Juristische Personen des privaten Rechts mit einem vorrangig nicht auf wirtschaftliche Tätigkeit gerichteten Zweck (z. B. gGmbH)
- Verbände der Wohlfahrtspflege
- Kirchliche Organisationen und Kammern

Antragstellung

Nächster Aufruf vorauss. Anfang März 2019

Weitere Hinweise

NBank:

www.nbank.de
(> Öffentliche Einrichtungen > Städtebau > Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement)

Servicestelle bei der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen e.V. (LAG):

www.gwa-nds.de

Generation³ – Vielfalt- Beteiligung- Engagement in der Jugendarbeit
(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden innovative und kreative Projekte in drei Förderbereichen:

- Engagement & Experimentelles: Heranführung von Jugendlichen an ehrenamtliches Engagement und Unterstützung von „verrückten“ Ideen
- Vielfalt: Abbau von Vorurteilen und Sensibilisierung von Jugendlichen für Vielfalt in Leben, Kultur, Religion und Anderssein
- Beteiligung: Ausprobieren von neuen Wegen der Beteiligung in der Jugendarbeit

Die Projekte in den drei Förderbereichen können im Rahmen von zwei verschiedenen Projekttypen umgesetzt werden:

- Micro-Projekte: Einzelprojekte ehrenamtlich geführter Jugendgruppen
- Modell-Projekte (bis zum Auslaufen der Richtlinie Ende 2019 keine Antragstellung mehr möglich): Übergreifende und koordinierende Projekte von ehrenamtlich geführten Jugendgruppen

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: Richtlinie des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zur Förderung von Maßnahmen des Programms „Generation³ - Vielfalt - Beteiligung - Engagement in der Jugendarbeit“ vom 30.03.2015 (Laufzeit bis Ende 2019)

Micro-Projekte:

- Laufzweit drei bis max. zwölf Monate
- Zuschuss 2.500 Euro (Festbetrag)
- Förderfähig: Sach- und Honorarausgaben

Antragsberechtigte
Jugendgruppen und -initiativen mit oder ohne Jugendverband, Jugendringe und vergleichbare Zusammenschlüsse

Antragstellung
Micro-Projekte:
Laufend zum 01. jeden Monats, Projektstart ist dann jeweils frühestens der 1. des Folgemonats

Weitere Hinweise
Landesjugendring Niedersachsen e. V. (Programmstelle):

www.generationhochdrei.de

Antragsberechtigte
Kommunale Gebietskörperschaften, die das Projekt ggf. unter Einbeziehung von Kooperationspartnern durchführen

Antragstellung
i. d. R. jährlicher Antragsstichtag zum 31. März

Weitere Hinweise
NBank:

www.nbank.de
(> Öffentliche Einrichtungen > Ausbildung & Qualifikation > Inklusion durch Enkulturation)

Inklusion durch Enkulturation
(Nds. ESF-Programm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Bildungsbeteiligung aller Kinder und Jugendlichen (v. a. auch Migranten) i. S. des Rahmenkonzepts „Inklusion durch Enkulturation“

Förderfähig sind Bildungs- und Beratungspersonal, Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmer, Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände, pauschalierte indirekte Ausgaben

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: Richtlinie des Nds. Kultusministeriums zur Förderung von Projekten im Rahmen des Programms Inklusion durch Enkulturation vom 16.09.2015
- Fördersatz: i. d. R. max. 50 %
- Förderhöhe: mind. 40.000 Euro
- Dauer: max. 24 Monate

Integration im und durch Sport
(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Integrationsmaßnahmen im organisierten Sport zur Unterstützung der sozialen Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund bzw. aus sozial benachteiligten Verhältnissen. Ziel ist, mehr Menschen mit Migrationshintergrund durch den Sport in die Strukturen der Sportvereine und damit in das gesellschaftliche Leben einzubeziehen.

Konkret gefördert werden:

- Zielgruppenspezifische Sportangebote
- Besondere Veranstaltungen
- Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation
- Zielgruppenspezifische Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Sonstige Einzelmaßnahmen
- Projekte

Wie wird gefördert?

Fördergrundlage: Richtlinie zur Förderung der Integration im und durch Sport vom 01.01.2017

Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme:

- Neue niederschwellige Sportangebote: pauschal bis zu 1.000 Euro für die ersten 12 Monate, bei erneuter Antragsstellung bis zu 600 Euro für die zweiten 12 Monate
- Zielgruppenspezifische Schwimmkurse:
  zeitlich begrenzt, pauschal 400 Euro bzw. 600 Euro
- Veranstaltungen: bis zu 1.000 Euro
- Kompetenzförderung und Qualifizierung: max. 1.000 Euro
- Ausrichtung von Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung (z.B. ÜL-C-Ausbildungen): bis zu 10.000 Euro
- Sonstige Einzelmaßnahmen: max. 2 Jahre, bis zu 3.000 Euro
- Interkulturelle FrauenSportTage: bis zu 3.000 Euro
- Integrative Fahrradkurse: pro Kurs bis zu 1.200 Euro
- Integrative Radtouren: bis zu 500 Euro
- (Groß-)Projekte / Komplexe, umfangreiche Vorhaben: max. 3 Jahre, max. 80 % der förderfähigen Gesamtausgaben

Antragsberechtigte
Landesfachverbände und Sportvereine, die ordentliches Mitglied im Landessportbund (LSB) sind, sowie Sportbünde, die Gliederungen des LSB sind

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB):

www.lsb-niedersachsen.de
(> Themen > Sportentwicklung > Richtlinien und Anträge > Integration im und durch Sport)

Antragsberechtigte
Juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützige, juristische Personen des privaten Rechts

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Migration und Teilhabe > Integrationslotsen)

Integrationslotsen in Niedersachsen
(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die bessere Integration von Migranten und Migrantinnen durch Förderung des ehrenamtlichen Engagements.
Gefördert wird die Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen (Integrationslotsen), die Migranten bei der sprachlichen, schulischen, beruflichen oder gesellschaftlichen Integration unterstützen:

- Basismodule: Kommunikation, interkulturelle Kompetenz, Rahmenbedingungen der Einwanderung
- Nachhaltigkeitsmodule: Vertiefung der in der Praxis erprobten Kenntnisse, Erfahrungsaustausch, Orientierung im Ehrenamt
- Spezialisierungsmodule: zur Fortsetzung der Qualifizierung durch Weiterbildung auf Grundlage eigener Konzeptionen

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: Richtlinie des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zur Förderung von Maßnahmen zur Qualifizierung und Weiterbildung von ehrenamtlich Tätigen für die Unterstützung von Migrantinnen und Migranten im Partizipationsprozess vom 22.01.2015
- Förderung: Qualifizierungsmaßnahmen für die Integrationslotsen (je max. 50 Stunden – i. d. R. max. 25 Euro/Stunde) und Sachausgaben (z. B. Unterrichtsmaterial – i. d. R. max. 600 Euro/Modul)
- Pro Modul i. d. R. mind. 10 Teilnehmer

Migration, Teilhabe und Vielfalt
(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts sowie Stärkung der gleichberechtigten Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte. Gefördert werden innovative Projekte, bspw. Veranstaltungen, Qualifizierungsprojekte, die Entwicklung und Produktion geeigneter Medien, sich an Menschen mit und ohne Migrationshintergrund richten und zusammen mit Migrantenorganisationen umgesetzt werden – zu folgenden Schwerpunkten:

- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund
- Förderung der wechselseitigen Akzeptanz der Unterschiedlichkeit von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund und der Wertschätzung der Vielfalt
- Abbau von Rassismus und Diskriminierung

Es werden insb. Vorhaben zu folgenden Themenschwerpunkten berücksichtigt:

- Projekte, die das Thema Inklusion aufnehmen
- Geschlechtergerechte Projekte
- Projekte, die die Interkulturalität in der Gesellschaft fördern
- Projekte, die den Arbeitsmarktzugang unterstützen

Eine Förderung von Projekten, die die Themen nicht aufgreifen, ist lt. LS „gleichwohl im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich."

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: Richtlinie des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zur Förderung der Teilhabe zugewanderter Menschen und der Akzeptanz gesellschaftlicher Vielfalt vom 23.11.2013 (verlängert bis 31.12.2019)
- Fördersatz: max. 80 % (Sach- und Personalausgaben)
- Förderhöhe: mind. 2.500 Euro

Antragsberechtigte
Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie gemeinnützige Einrichtungen

Antragstellung
Jährliche Antragsfristen:
- 31. Oktober für Projekte, die im 1. Halbjahr des Folgejahres beginnen
- 30. April für Projekte, die im 2. Halbjahr beginnen

Die Richtlinie wurde um ein Jahr verlängert und tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Weitere Hinweise
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Migration und Teilhabe > Migration Teilhabe Vielfalt)

Antragsberechtigte
Freie Träger der Jugendhilfe, gemeinnützige Vereine und Verbände

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten
- Entscheidung über die Bewilligung von Makro-Projekten jeweils im Herbst, Sommer und Frühjahr
- Prüfung und Bewilligung von Mikro-Projekten erfolgt laufend nach Eingangsdatum und unter Berücksichtigung der regionalen Verteilung der Angebote

Weitere Hinweise
Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Niedersachsen e. V. (DKSB; Projektträger):

www.mittendrin-niedersachsen.de

Mitten drin! – Jung und aktiv in Niedersachsen

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte zur Verbesserung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von benachteiligten Kindern und Jugendlichen (z. B. auch Migranten) sowie für eine positive Stärkung eigener Kräfte, Kompetenzen und Fähigkeiten. Ziel ist die Befähigung von jungen Menschen, sich ihre Lebenswelt aktiv anzueignen und ihr Lebensfeld aktiv mitzugestalten.

Unterstützt werden Projekte für Schulkinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren mit Fokus auf folgende Themen:

- Mobilität, Begegnungen und Vernetzung in strukturschwachen Räumen
- Sprachkompetenz, emotionale und soziale Kompetenz
- Stärkung der Selbstwirksamkeit (der Erfahrung, dass das eigene Handeln auch etwas bewirkt)

Wie wird gefördert?

„Mikro-Projekte“ bis 3.000 Euro Förderung und „Makro-Projekte“ bis 10.000 Euro Förderung (max. je ein Mikro- und Makro-Projekt pro Träger und Jahr)

Wohlfahrtspflegerische Aufgaben und außergewöhnliche Maßnahmen im sozialen Bereich

(Nds. Landesprogramm)

Was wird gefördert?

- Maßnahmen zur Führung eines selbstbestimmten Lebens von Menschen mit Behinderung und zur Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben
- Maßnahmen für alte und pflegebedürftige Menschen, bspw. im Rahmen von neuartigen, richtungsweisenden Konzepten im Bereich ganzheitlicher Pflege sowie zur Vermeidung von Heimaufenthalten
- Maßnahmen im Rahmen ambulanter sozialer Dienste
- Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen (berufliche und soziale Integration, Verbesserung des Wohnangebots, Vermeidung und Überwindung von Sozialhilfebedürftigkeit, u.s.w.)
- Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen sozialen Problemlagen, der Gesundheitssorge und Gesundheitsbildung, der Selbstorganisation, der Selbsthilfe, der Nachbarschaftshilfe, des Generationendialogs, der Selbstorganisation im Seniorenbereich, der Vernetzung, der Prävention, zur Stärkung der Familie, zur Verbesserung der Entwicklungschancen von benachteiligten Kindern und Jugendlichen
- Voraussetzung: „Erhebliches Landesinteresse“ an Durchführung der Maßnahme (z. B. großer Effekt, Modell-/Innovationscharakter)

Wie wird gefördert?

- Zuschuss als Anteilfinanzierung
- Im Ausnahmefall auch institutionelle Förderung
- Fördersumme/-satz: abhängig von Art und Umfang der Maßnahme

Antragsberechtigte
Natürliche und juristische Personen

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS):

www.soziales.niedersachsen.de
(> Soziales und Gesundheit > Soziale Förderungen > Förderungen von Maßnahmen für Personen in außergewöhnlichen Problemlagen)

Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“

(Bund-Länder-Investitionspakt 2017-2020)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts in Kommunen (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen), bspw.:

- Öffentliche Bildungseinrichtungen
- Kindertagesstätten (insb. Sprach-Kitas)
- Bürgerhäuser
- Stadtteilzentren
- Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuzeigender Wirkung

Hinweise:

- Im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist auch der Ersatzneubau förderfähig.
- Darüber hinaus können auch investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern unterstützt werden.

Wie wird gefördert?

Fördersatz: 90 % (davon 75 % Bund und 15 % Land)

Antragsberechtigte

- Kommunen
- Fokus auf Einrichtungen in Städtebauförderungsgebieten und in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung (in Ausnahmefällen auch Abweichungen)

Antragstellung

Zweistufiges Antragsverfahren:

- Zunächst Anmeldung beim zuständigen Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) jährlich bis zum 02. Januar
- Nach grundsätzlicher Entscheidung durch das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) Antragstellung bei der NBank

Weitere Hinweise

Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU):

www.umwelt.niedersachsen.de
(> Themen > Bauen und Wohnen > Städtebau, Bauleitplanung, Baukultur > Städtebauförderung > Investitionspakt Soziale Integration im Quartier)

NBank:

www.nbank.de
(> Öffentliche Einrichtungen > Städtebau > Investitionspakt Soziale Integration)

Kultur macht stark – Bündnisse für Bildung

(Bundesprogramm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Verbesserung von Bildungschancen von Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen, die Schaffung kultureller Bildungsangebote für die Zielgruppe, die Stärkung und Vernetzung lokaler Akteure und die Einbindung des Ehrenamts. Gefördert werden lokale Bündnisse mit mind. drei Partnern, die außerschulische Angebote der kulturellen Bildung für bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche im Alter von drei bis 18 Jahren durchführen. Die außerschulischen Angebote der kulturellen Bildung

- sind u. a. alle künstlerischen Sparten, Themen der Alltagskultur, Medienbildung und Leseförderung ebenso wie interkulturelle Projekte
- können als einmalig oder regelmäßig stattfindende Veranstaltungen durchgeführt werden, ebenso als Ferienfreizeiten oder Patenschafts- und Mentorenprogramme

Von der Förderung ausgeschlossen sind bereits bestehende Bildungsangebote sowie Angebote, die anderweitig aus öffentlichen Mitteln gefördert werden.

Wie wird gefördert?

Fördergrundlagen:

- Richtlinie zu „Kultur macht stark“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)
- Für interessierte lokale Bündnisse gelten zudem die spezifischen Förderkriterien der für das Programm ausgewählten Förderer und Initiativen (Programmpartner).

Der Fördersatz ist abhängig vom „Förderer“, bei dem der Projektträger einen Antrag stellt.

Antragsberechtigte

Zivilgesellschaftliche Akteure (u. a. Vereine, Verbände, Initiativen), die sich vor Ort in lokale Bündnisse für Bildung zusammenschließen (mind. drei Partner)

Antragstellung

Antragstellung bei den 24 Verbänden und bundesweiten Einrichtungen, die als „Förderer“ (Zuwendungsgeber) ausgewählt wurden (hier gelten spezifische Förderbedingungen, Fristen und Verfahren)

Weitere Hinweise

Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF):

www.buendnisse-fuer-bildung.de

Servicestelle „Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung.“ bei der Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung (LKJ) Niedersachsen e.V.:

https://kultur-macht-stark.lkjnds.de

Antragsberechtigte
Vereine und Organisationen der Integrationsarbeit, in denen Ehrenamtliche tätig sind (schwerpunktmäßig Migrantenorganisationen, die selbst Integrationsmaßnahmen planen und entsprechenden Qualifizierungsbedarf haben)

Antragstellung
i. d. R. jährliche Antragsfrist, bisher keine neue Ausschreibung veröffentlicht

Weitere Hinweise
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

www.bamf.de
(> Infothek > Informationen für Projektträger > Multiplikatorenschulungen)

Multiplikatorenschulungen in der Integrationsarbeit
(Bundesprogramm)

Was wird gefördert?

Gefördert werden ein- oder mehrtätige Schulungen für Multiplikatoren in der Integrationsarbeit zu verschiedenen Themengebieten:

- Management des Ehrenamts: Vermittlung von Wissen über den Umgang mit ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, deren zielführenden Einsatz und den Umgang Ehrenamtlicher mit Überforderungssituationen.
- Konfliktmanagement und Bekämpfung struktureller Diskriminierung im Alltag: Vermittlung von Kenntnissen über den zivilisierten Umgang mit Konfliktsituationen und das Wissen über die wirkungsvolle Bekämpfung struktureller Diskriminierung in Alltagssituationen
- Vereins- und Projektmanagement: Professionalisierung und Qualifizierung von ehrenamtlich tätigen Mitarbeitenden

Wie wird gefördert?

- Fördersumme für klassische Multiplikatorenschulungen soll jeweils 5.000 Euro nicht unterschreiten (Variante 1).
- Fördersumme für Multiplikatorenschulungen in größerem Umfang bzw. in Serie können bis zu 80.000 Euro bewilligt werden (Variante 2).
- Eine Eigenbeteiligung der Träger erfolgt je nach individueller Finanzlage.

Willkommenslotsen
(Bundesprogramm)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Unterstützung von Unternehmen bei der Besetzung von offenen Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit Geflüchteten sowie die Etablierung und Weiterentwicklung einer Willkommenskultur für Flüchtlinge.

Gefördert werden Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Unternehmen aller Größenklassen, die von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kammern und anderen gemeinnützigen Organisationen der Wirtschaft erbracht werden.

Wie wird gefördert?

- Fördergrundlage: Richtlinie zur Unterstützung von Unternehmen bei der betrieblichen Integration von Flüchtlingen durch „Willkommenslotsen“ vom 08.09.2017
- Förderhöhe: Max. 70 % (Personalausgaben, Sachausgabenpauschale sowie Reisekosten), mind. 30 % Eigenbeteiligung

Antragsberechtigte
Kammerorganisationen (insbes. Handwerkskammern, Industrie- und Handwerkskammers, Kammern der Freien Berufe), und andere gemeinnützige / von der Körperschaftssteuer freigestellte Organisationen der Wirtschaft, deren Zweck u. a. auf die Stärkung / Unterstützung des dualen Ausbildungssystems gerichtet ist (z. B. Bildungswerke der Wirtschaft, die von Verbänden getragen werden)

Antragstellung
Jährlich 31. Oktober über den Zentralverband des Deutschen Handwerks e. V. (ZDH)

Weitere Hinweise
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA:

www.bafa.de
(> Wirtschafts- und Mittelstandsförderung > Fachkräfte > Willkommenslotsen)

Antragsberechtigte
Freie gemeinnützige Organisationen

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten

Weitere Hinweise
Aktion Mensch:

www.aktion-mensch.de
(> Förderung > Förderprogramme > Lebensbereich Freizeit)

Aktion Mensch

Was wird gefördert?

Für Projekte im Bereich „Zusammenleben gemeinsam gestalten“ könnte insbesondere der Förder- bzw. Lebensbereich „Freizeit“ interessant sein.

Unterstützt werden u. a. Vorhaben, die dazu beitragen, dass sich Menschen mit und ohne Behinderung überall in der Freizeit begegnen.

Gefördert werden bspw. inklusive Tanz-, Musik- und Theaterprojekte, Ferienreisen, Sportangebote und Netzwerke, die inklusive Angebote aufbauen möchten (für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit und ohne Behinderung).

Wie wird gefördert?

I. d. R. Unterscheidung zwischen kleinen, mittleren und großen Projekten, jedoch pro Förderbereich/-programm unterschiedliche Mindest- und Maximalfördersummen.

Jugend hilft!

(Children for a better World e. V.)

Was wird gefördert?

Gefördert werden soziale Vorhaben, bei denen sich Kinder und Jugendliche im Alter von sechs bis 21 Jahren zum Ziel gesetzt haben, die Situation von Menschen in Armut, Krankheit, Not oder schwierigen Lebenslagen zu verbessern.
Die Unterstützung erfolgt sowohl finanziell (Jugend hilft! Fonds) als auch inhaltlich im Rahmen von kostenlosen Workshops (Jugend hilft! Coaching).

Wie wird gefördert?

- Fördergebiet: Es können deutschlandweit und auch im Ausland Projekte gefördert werden
- Förderhöhe: Pauschalförderung von max. 2.500 Euro pro Projekt und Jahr

Antragsberechtigte
Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis 21 Jahren (z. B. Privatpersonen, private Gruppen/Teams, Schulklassen, Vereine/Verbände)

Antragstellung
Laufende Antragsmöglichkeiten jährlich zwischen dem 15. Oktober und 15. März

Weitere Hinweise
Jugend hilft!:
www.jugendhilft.de

Mitgestalten – Muslimische Frauen engagieren sich

(Robert Bosch Stiftung)

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte und Initiativen zur Verbesserung der Teilhabe von muslimischen Frauen mit folgenden Zielen:

- Stärkung des Engagements
- Förderung der Selbstwirksamkeit und Teilhabe
- Verbesserung der Wahrnehmung

Voraussetzung ist, dass muslimische Frauen an der Konzeption, Umsetzung und Durchführung wesentlich beteiligt sind.

Wie wird gefördert?

Förderung: 5.000 Euro bis max. 30.000 Euro sowie Einladung zu Vernetzungsveranstaltungen

Antragsberechtigte

Insbes. gemeinnützige Organisationen muslimischer Frauen, darüber hinaus auch nichtmuslimische Organisationen, die mit ihrem Projekt einen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe von Musliminnen leisten möchten sowie Initiativen und Netzwerke ohne Gemeinnützigkeit, die von gemeinnützigen Trägern unterstützt werden

Antragstellung

Einreichung von Anträgen grds. etwa drei Monate vor Projektbeginn, jedoch spätestens bis 31. Oktober 2019

Weitere Hinweise

Robert Bosch Stiftung:

www.bosch-stiftung.de
(> Woran wir arbeiten > Gesellschaft > Muslime in Deutschland > Mitgestalten - Muslimische Frauen engagieren sich)

Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung

Was wird gefördert?

Gefördert werden Projekte in den Bereichen Sport und Integration im Rahmen der folgenden Möglichkeiten:

- Allgemeine Förderung (keine Angaben zu max. Fördersummen)
- Sport vor Ort (bis zu 2.000 Euro für Sportvereine)
- Feriensprachcamps (bis zu 5.000 Euro)
- Freiwillige vor! Engagement im Sportverein (bis zu 5.000 Euro)
- Ehrenamtliche Integrationsbeiräte (bis zu 5.000 Euro)
- Mobilität in den Regionen (bis zu 5.000 Euro für Vereinsbusse)

Voraussetzungen für eine Förderung und Anspruch an das Projekt sind:

- Professionalität des Antragstellers und bei der Umsetzung des Projekts
- Nachhaltigkeit und Langfristigkeit
- Innovation und Kreativität
- Besonderer Bedarf und Notwendigkeit

Wie wird gefördert?

Die Förderung ist abhängig von der Art der Maßnahme, Details siehe Kurzbeschreibung

Antragsberechtigte
Natürliche und juristische Personen

Antragstellung
Antragsfristen für Projektförderungen:

- Förderungen bis zu 5.000 Euro: keine Antragsfrist
- Förderungen zwischen 5.000 Euro und 20.000 Euro: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember
- Förderungen über 20.000 Euro: 28./29. Februar und 30. September
- Ausnahme Feriensprachcamps: 01. November 2019

Die Bewerbungsfrist für Feriensprachcamps ab Ostern 2020 für Kinder und Jugendliche endet vorauss. am 01. November 2019 (i. d. R. jährliche Ausschreibungen).
Die Antragsmöglichkeiten bei den beiden genannten Stiftungen sind laufend.

Weitere Hinweise
Niedersächsische Lotto-Sport-Stiftung:

www.lotto-sport-stiftung.de

Stiftungen helfen – Engagement für Flüchtlinge in Niedersachsen:

www.stiftungen-helfen.de

Neue Presse-Sportstiftung:

www.neuepresse.de

startsocial – „Hilfe für Helfer“

(Wettbewerb)

Was wird gefördert?

Ziel ist die Förderung des ehrenamtlichen sozialen Engagements. Unterstützt werden regelmäßig 100 soziale Initiativen durch viermonatige Beratungsstipendien:

- Experten aus der Wirtschaft, dem öffentlichen Sektor und dem Non-Profit-Bereich arbeiten mit den Stipendiaten an der Weiterentwicklung ihrer Initiativen
- Detaillierte Feedbacks, persönliche Beratung und eine Vielzahl von Kontakten helfen den Wettbewerbsteilnehmern, ihre Vorhaben zu verwirklichen oder existierende Projekte zu optimieren.

Voraussetzungen für eine Wettbewerbsteilnahme sind:

- Die Projektidee trägt zu einer nachhaltigen Lösung eines sozialen Problems bei.
- Der Mensch steht im Mittelpunkt.
- Das Projekt wird hauptsächlich ehrenamtlich getragen und ist in Deutschland ansässig.

Wie wird gefördert?

- Die überzeugendsten 25 Stipendiatenprojekte werden zur feierlichen Bundespreisverleihung nach Berlin eingeladen.
- Sieben herausragende Initiativen erhalten hier Geldpreise von insgesamt 35.000 EUR, darunter auch ein Sonderpreis der Bundeskanzlerin.

Antragsberechtigte

- Einzelpersonen und Teams (mind. ein Projektverantwortlicher muss zum Start der Beratung volljährig sein)
- Organisationen, Institutionen und Verbände
- Vereine und Initiativen, die ihren Beratungsbedarf nicht in einem speziellen Projekt, sondern in der Organisationsentwicklung sehen, können sich ebenfalls bewerben.

Antragstellung

- Start der 16. Wettbewerbsrunde im Frühjahr 2019 (ca. Mai/Juni), Bekanntgabe erfolgt auf der Webseite
- Die Teilnahme ist unabhängig vom Realisierungsgrad der Initiative (Ideenphase, Anfangsphase, etablierte Projekte).

Weitere Hinweise

Startsocial:

www.startsocial.de

Werkstatt Vielfalt

(Robert Bosch Stiftung und Stiftung Mitarbeit)

Was wird gefördert?

Gefördert werden lokale oder stadtteilübergreifende Projekte, die die unmittelbare Nachbarschaft, die Gemeinde oder ein Viertel mit Leben füllen:

- Förderung des Miteinanders junger Menschen (8-27 Jahre) mit anderen Jugendlichen oder Menschen
- Vertiefung des Verständnisses verschiedener gesellschaftlicher Gruppen füreinander und Nutzung der unterschiedlichen Interessen, Erfahrungen und Fähigkeiten für ein gemeinsames Vorhaben und Engagement
- Unterstützung der Selbstwirksamkeit und aktiven Teilhabe junger Menschen an ihrem Lebensumfeld

Wie wird gefördert?

- Fördersumme: Max. 7.000 Euro
- Förderfähig: Sach- und Personalkosten
- Dauer: sechs bis 24 Monate

Antragsberechtigte
Bspw. Initiativgruppen, Bürgerbüros, gemeinnützige Vereine, Schulen, Universitäten, städtische Jugendeinrichtungen, Kirchengemeinden, religiöse Vereinigungen oder Migrantenorganisationen (auch Kooperationen möglich)

Antragstellung
I. d. R. zwei Mal jährlich: 15. März bzw. 15. September

Weitere Hinweise
Stiftung Mitarbeit:

www.mitarbeit.de/werkstatt_vielfalt.html

Kein geeignetes Programm gefunden?

Sollten Sie in diesem Leitfaden kein geeignetes Förderprogramm für Ihre Projektidee gefunden haben, werden wir gerne gezielt für Sie recherchieren. Damit das Rechercheergebnis möglichst passgenau wird, bitten wir um eine kurze Projektskizze in der die wesentlichen Eckdaten Ihres Vorhabens in ganz kurzer Form beschrieben sind.
Bitte bedenken Sie: Je konkreter Ihre Aussagen sind, desto passgenauer ist das Ergebnis. Wir möchten Ihnen aber keine unnötige Mühe machen. Im ersten Schritt ist eine Projektskizze von 1-2 Seiten erfahrungsgemäß ausreichend.

Das Projekt

(Titel, Zielsetzung, Innovationsgehalt, Arbeitsschritte, Durchführungsort)

Antragsteller / Projektträger

(Kontaktperson, Kontaktdaten / Anschrift, Rechtsform)

Zeitplan

(geplanter Projektstart, Laufzeit)

Kosten und Finanzierung

(Gesamtkosten, Kostenarten, voraussichtliche Eigen-/Drittmittel)

Weitere Hinweise / Bemerkungen

(vorgesehene oder angestrebte Partner, zum Projekt bereits kontaktierte Zuwendungsgeber, bereits in Aussicht stehende Fördermittel, vorhandene Erfahrungen in der Beantragung/Abwicklung von Fördermitteln)

Ihre Kontaktstellen

Für weitere Informationen rund um das Bündnis Innovation in der Daseinsvorsorge steht Ihnen die **Servicestelle** zur Verfügung, die die Arbeitsgemeinschaft der Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems eingesetzt hat.

Bündnis Innovation in der Daseinsvorsorge
Servicestelle
p.A. Dieter Meyer Consulting GmbH
Bürgerstr. 1
26123 Oldenburg
Tel.: 0441-80994-0
Fax.: 0441-80994-48
E-Mail: servicestelle@eurooffice.de

Daneben stehen Ihnen vor Ort natürlich die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft der Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems zur Verfügung. Dazu sind **Kontaktpersonen in den Kreis-/Stadtverwaltungen** benannt, die die dort jeweils stattfindenden Arbeiten koordinieren. Die aktuelle Übersicht mit den Namen der dortigen Kontaktpersonen finden Sie in der Rubrik Innovation in der Daseinsvorsorge unter: weser-ems.eu

Die Website weist außerdem weitere Experten und Ansprechpartner in der gesamten Region aus, die Ihnen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gerne unterstützend zur Seite stehen.

Die **Gesamtkoordination** des Bündnisses liegt beim Landkreis Ammerland, der auch den Sprecher der Arbeitsgemeinschaft der Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems stellt. Bei generellen Fragen zum Bündnis und zur Arbeitsgemeinschaft wenden Sie sich deshalb bitte an:

Arbeitsgemeinschaft der Landkreise und kreisfreien Städte in Weser-Ems
Bündnis Innovation in der Daseinsvorsorge

Frau Kerstin Höstje
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede
Tel.: 04488-56-1670
Fax.: 04488-56-2929
E-Mail: k.hoestje@ammerland.de

Eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit erfolgt mit dem **Amt für regionale Landesentwicklung** in Oldenburg, das bei Bedarf das Bindeglied zur Landesregierung ist.
Amt für regionale Landesentwicklung
Herr Nikolaus Jansen
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg
Tel.: 0441-799-2346
Fax.: 0441-7996-2346
E-Mail: Nikolaus.Jansen@arl-we.niedersachsen.de